

Zu Beginn der Sitzung teilt der Bürgermeister mit, dass folgende Dringlichkeitsanträge auf Erweiterung der Tagesordnung vorliegen:

1. Gründung und Beteiligung der Gemeinde an der „Gesundheitszentrum Zwettl Betriebsges.m.b.H.“ (Zl. 914)
2. Gründung und Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zum Erhaltungsverband „Kamp Oberlauf Wasserverband“ (Zl. 639-0)
3. Generalverkehrsplan auf Klimaverträglichkeit überprüfen (DA BFZ)
4. Freifahrt für Kinder, Schüler und Lehrlinge beim Stadtbus Zwettl in den Sommermonaten Juli und August 2003 (DA BFZ)

Zu 1. wird die Aufnahme in die Tagesordnung mit 5 Gegenstimmen (BFZ und FPÖ) beschlossen, zu 2. und 4. wird die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschlossen.

Zu 3. wird die Nichtaufnahme in die Tagesordnung jeweils mit 10 Gegenstimmen (SPÖ, FPÖ und Bürgerforum) beschlossen.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Dringlichkeitsanträge zu 1., 2. und 4. am Schluss der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung behandelt werden.

### **1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2003 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

### **2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)**

Der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 12. März 2003 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle mit dem Prüfungsschwerpunkt „Rechnungsabschluss 2002“ wird gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 samt der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 21. Mai 2003 dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Eine Kopie erging an die Gemeinderatsklubs.

GR Bruno Gorski bemängelt, dass in der Stellungnahme des Bürgermeisters nicht auf die Ausführungen des Prüfungsausschusses hinsichtlich des Projektes „Telegemeinde“ eingegangen wurde. Er bezieht sich weiters auf einen Bericht der NÖN – Zwettler Zeitung, in dem über ein Projekt zur Internetanbindung von Katastralgemeinden im Zuge des Projektes „Telemustergemeinde“ berichtet wird, und ersucht um Aufklärung, warum der Vereinsvorstand darüber nicht informiert wurde.

Der Bürgermeister stellt hiezu fest, dass die Ausführungen des Prüfungsausschusses nicht die Gemeinde, sondern den Verein „Entwicklungs- und Innovationszentrum Zwettl“ betreffen, für den er keine Stellungnahme abgeben kann. Bezüglich des Zeitungsberichtes stellt er klar, dass das in der NÖN angeführte Projekt nicht Bestandteil des vom Verein geförderten Projektes „Telemustergemeinde“, sondern eine Eigeninitiative des Waldviertelmanagementes in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer Thomas Zimmermann ist und ihm (dem Bürgermeister) lediglich vorgestellt wurde.

StR Mag. Werner Reilinger berichtet zum Projekt „Telemustergemeinde“, dass der 1. Teil des Projektes abgeschlossen wurde und die von Gemeinde und ECOPLUS hierfür gewährten Subventionen von je ATS 600.000.- an das Telehaus Waldviertel als Auftragnehmer überwiesen wurden. Die widmungsgemäße Verwendung wird in Kürze vom Land überprüft werden. Auf Grund des Hochwasserereignisses des Vorjahres und der damit verbundenen finanziellen Belastung der Gemeinde wurde das Projekt vorerst nicht weitergeführt; in weiterer Folge wird sich der Vereinsvorstand mit der weiteren Vorgangsweise zu befassen haben.

Bericht samt Stellungnahme des Bürgermeisters

ohne Gegenstimme zur Kenntnis genommen.

### **3. Stadtamtsgebäude; Auftragsvergaben für Aufzugseinbau (Zl. 012-1)**

Das Caritas-Tagesheim plant den Ausbau des Dachgeschoßes. Aus diesem Anlass soll der bestehende Aufzug, der sich im Eigentum der Caritas befindet, um 1 Stockwerk erweitert werden. Da dieser an das stirnseitige Gangmauerwerk vom Stadtamt anschließt, besteht die Möglichkeit den Aufzug mitzubedenutzen und somit das Stadtamt behindertengerechter zu gestalten. Von der Herstellerfirma Kone AG wurde ein Angebot für die Umrüstung des Aufzuges, für die Stockwerkserweiterung und für die beidseitige Einstiegsmöglichkeit, eingeholt.

Die Angebotssumme beträgt € 49.670,- exkl. Ust., wobei folgende Kostenaufteilung vorgenommen werden soll:

Anteil Caritas:	Anzahlung bei Auftragsvergabe	€ 15.704,50 exkl. Ust.
	Schlussrechnungsbetrag	€ 11.405,50 exkl. Ust.
<b>Anteil Stadtgemeinde:</b>	<b>Schlussrechnungsbetrag</b>	<b>€ 22.560,00 exkl. Ust.</b>

Auf Grund der Dringlichkeit wurde die Firma Kone AG vom Bürgermeister bereits beauftragt, sodass dies gemäß § 38 der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Für den Aufzugseinbau sind für die Herstellung der Türdurchbrüche inkl. Nebenleistungen zusätzlich Baumeisterarbeiten erforderlich. Diese Arbeiten sollen auf Basis des Bestbieterangebotes vom 20.08.2002, bzgl. Hochwassersanierungsmaßnahmen im Stadtamt, von der Fa. Leyrer+Graf in Regie durchgeführt werden.

Der Stadtrat beantragt, die Fa. Leyrer+Graf zu beauftragen.

GR Bruno Gorski begrüßt dieses Vorhaben und ersucht um Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt auch der Eingangsbereich des Stadtamtes behindertengerecht umgestaltet wird.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass im Erdgeschoß auch die Einrichtung eines Bürgerbüros geplant ist. Gemeinsam mit der Herstellung des Bürgerbüros soll auch der Eingangsbereich behindertengerecht ausgestattet werden. Architekt Macho wurde bereits ersucht, unverbindlich einen Planungsentwurf für das Bürgerbüro und einen behindertengerechten Eingangsbereich auszuarbeiten.

GR Gerhard Stanik ersucht um die provisorische Herstellung einer Rampe im Eingangsbereich, damit Rollstuhlfahrern der Zugang ins Stadtamt erleichtert wird.

Der Bürgermeister erachtet unter Hinweis darauf, dass noch im heurigen Jahr eine sinnvolle Lösung für das Bürgerbüro und den Eingangsbereich gefunden werden soll, ein Provisorium im Eingangsbereich für nicht zweckmäßig.

Anschließend kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Antrages.

### **4. Anschluss diverser Gemeindegebäude an das EVN-Fernwärmenetz; Auftragsvergaben für notwendige Änderungen der bestehenden Heizungsanlagen (Zl. 012-2, 2110-2, 2400-2, 540-2)**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 4. März 2002 wurde der Anschluss folgender Gemeindegebäude an das EVN-Fernwärmenetz einstimmig genehmigt:

- Stadtamt Zwettl, Gartenstraße 3
- Volksschule, Hammerweg 2
- Kindergarten, Hammerweg 3
- Krankenpflegeschule, Am Statzenberg 3

Die EVN hat angeboten, für die Gemeinde die Kosten für die notwendigen Änderungen und Ergänzungen für den Anschluss an die Fernwärme in den bestehenden Heizungsanlagen zu erheben und bekannt zu geben.

Für die Umstellung auf Fernwärme sind im Wesentlichen folgende Arbeiten notwendig:

- Demontage der bestehenden Heizkessel
- Verrohrung ab der Fernwärme-Übergabestation und Einbindung in das bestehende Heizungssystem

- Einbau diverser Regelungsventile und Absperrvorrichtungen
- Anpassung der vorhandenen elektronischen Regelungsanlagen an die Fernwärme

Die Kostenermittlung erfolgte durch die EVN in Zusammenarbeit mit der Firma LUX GmbH., Zwettl. Die Kosten inkl. USt. betragen wie folgt:

Gebäude	Durchführung der Arbeiten durch Fa. Lux GmbH	Planung, Bauaufsicht und Rechnungskontrolle d. EVN
Stadtamt Zwettl	€ 7.531,00	€ 700,00
Volksschule	€ 8.566,00	€ 800,00
Kindergarten	€ 2.286,00	€ 400,00
Krankenpflegeschule	€ 1.720,00	€ 250,00

Der Stadtrat beantragt, die Fa. Lux GmbH. mit der Durchführung der Arbeiten und die EVN mit der Planung, Bauaufsicht und Rechnungskontrolle zu beauftragen.

GR Gerhard Stanik bemängelt, dass die EVN mit der Bauaufsicht betraut werden soll und sich dadurch die Gesamtkosten um 10 % erhöhen.

Der Bürgermeister erklärt, dass es notwendig ist, dass die ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Fernwärmeleitungsnetz und der jeweiligen Hausinstallation durch die EVN überwacht und sodann die von der bauausführenden Firma vorgelegten Rechnungen auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Auch weist er darauf hin, dass von der EVN keine Anschlussgebühren verlangt werden und dass es sich bei diesen Zahlungen an die EVN für Planung, Bauaufsicht und Rechnungskontrolle um einmalige Kosten handelt.

Anschließend kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Antrages.

## **5. Caritas-Tagesheimstätte 3910 Zwettl, Landstraße 2, Änderung des Mietvertrages (Zl. 029)**

Zwischen der Gemeinde und der Caritas der Diözese St. Pölten besteht bereits seit 1.1.1982 ein Mietverhältnis über die Vermietung von Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von ca. 750 m<sup>2</sup> im südlichen Teil des Stadtamtsgebäudes in 3910 Zwettl, Gartenstraße 3, mit der eigenen Adresse 3910 Zwettl, Landstraße 2, worüber ein schriftlicher Mietvertrag vom 30.10.1981 bzw. 9.11.1981 abgeschlossen wurde.

Da nun eine Vergrößerung des Mietgegenstandes durch den Ausbau des Dachgeschoßes im Ausmaß von ca.190 m<sup>2</sup> erfolgen soll und der Mietvertrag auch in anderen Punkten einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten bedarf, wurde er textlich neu gefasst und enthält im Wesentlichen folgende Abänderungen:

- Der von der Gemeinde zugesagte Kündigungsverzicht wird angesichts der Neuinvestition und der bereits verstrichenen Mietzeit bis 30.6.2028 verlängert;
- Der monatliche Mietzins beträgt bis zu dem auf die Vergrößerung des Mietobjektes (Fertigstellung des Dachgeschossumbaues) folgenden Monatsersten so wie bisher € 625,69 zuzüglich Umsatzsteuer und nach diesem Zeitpunkt € 785,00 zuzüglich Umsatzsteuer und ist im vorhinein bis zum 5. jedes Monats an den Vermieter zu überweisen;
- Der Hauptmietzins wird auf den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000 wertbezogen. Als Ausgangsbasis wird der Wert des Monats September 2002 vereinbart. Etwaige Schwankungen bis einschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben zunächst unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Die so ermittelte Änderung des Mietzinses wird dann jeweils ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam;

- Die Aufzugsanlage wird so erweitert, dass auch das Dachgeschoß erreichbar ist; weiters werden Ein- und Ausstiegsöffnungen zum anschließenden Gebäudeteil des Stadtamtes hergestellt, sodass eine gemeinsame Benützung der Anlage durch Vermieter und Mieter ermöglicht wird. Der Vermieter leistet zur Erweiterung dieser Anlage einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von € 20.160,- zuzügl. Umsatzsteuer und übernimmt auch die Kosten der stadtamtsseitigen Mauerdurchbrüche. Hinsichtlich der Erhaltung der Anlage wird vereinbart, dass die Erhaltungskosten für jene Teile, die eindeutig nur einem Nutzer zuordenbar sind (z.B. Aufzugstüren), vom jeweiligen Nutzer, die sonstige Erhaltung und Wartung von Vermieter und Mieter jeweils zur Hälfte und die Stromkosten vom Mieter alleine getragen werden;
- Für nachstehende Investitionen bzw. Aufwendungen am Mietobjekt werden einmalig folgende Sonderregelungen vereinbart:  
Die bevorstehende Erneuerung der Fenster im 1. Stock des Mietobjektes wird vom Mieter beauftragt; die Kosten hiefür tragen Vermieter und Mieter je zur Hälfte. Der Hälfteanteil des Vermieters wird vom Mieter finanziert und gilt als Mietzinsvorauszahlung;  
die Erneuerung des Daches wird ebenfalls vom Mieter beauftragt und finanziert und gilt als Mietzinsvorauszahlung;  
die Entfernung des im neu hinzukommenden Kellerraum (vormals „Öllagerraum“) befindlichen Öllagertanks wird vom Vermieter auf seine Kosten besorgt; der Mieter leistet hierzu einen Kostenbeitrag von € 1.000.- zuzüglich Umsatzsteuer;
- Im Hinblick auf den bereits zwischen Vermieter und EVN vereinbarten Anschluss der Liegenschaft an das geplante Fernwärmenetz der EVN wird vereinbart, dass für das Mietobjekt ein eigener Fernwärmeanschluss hergestellt, die Heizungssysteme getrennt und gesonderte Heizkostenverrechnungen mit der EVN erfolgen werden. Die Kosten der technischen Herstellung des Anschlusses (Übergabestation) und der allenfalls damit verbundenen Adaptierungen in der Heizzentrale trägt jeder Vertragsteil für sich, allfällige Anschlussgebühren für die Liegenschaft trägt der Vermieter. Bis zum Anschluss an das Fernwärmenetz wird das Mietobjekt von der Heizungsanlage des Vermieters versorgt und es erfolgt die getrennte Ermittlung der Heizkosten durch Wärmemesser. Die anteiligen Heizkosten sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Die Kosten des laufenden Betriebes der Heizung (z.B. Stromkosten für Umwälzpumpen) sowie Instandhaltungs- und Erneuerungskosten trägt der jeweilige Nutzer.

Die übrigen Vertragsbestimmungen des seinerzeitigen Mietvertrages bleiben inhaltlich unverändert. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

## **6. KG Niederglobnitz, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 164. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 164. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Niederglobnitz lag in der Zeit vom 25. August 2000 bis 6. Oktober 2000 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine geringfügige Ausweitung des Bauland-Agrargebietes von Niederglobnitz zur Errichtung eines Gemeinschaftshauses der Dorferneuerung. Eine Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 3 und das gesamte Grundstück Parz. Nr. 6, beide KG Niederglobnitz, werden von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Agrargebiet umgewidmet. Die Fläche zwischen Rothbach und Baulandgrenze (Parz. Nr. 3) wird von derzeit Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Grüngürtel-Abstandsgrün umgewidmet.

Während der öffentlichen Auflage wurden Änderungen hinsichtlich des Standortes des geplanten Gemeinschaftshauses bekannt welche nicht in Übereinstimmung mit der angestrebten Widmungsänderung standen und die vorläufige Zurückstellung des Umwidmungsverfahrens erforderlich machten.

Nach Festlegung des neuen Standortes des Gemeinschaftshauses zeigt ein Vergleich der digitalen Katastermappe mit HQ 100-Plan und Flächenwidmungsplan, dass das Objekt die HQ 100 Grenze nur um ca. 0,5m überschreitet. Anhand der neuen Katasterdarstellung kann im Beschlussplan eine geringfügige Veränderung der Ggü-Abgrenzung in Abstimmung auf die HQ 100-Anschlaglinie erfolgen. Eine geringfügige Verschiebung des geplanten Objektes in Richtung Westen steht somit im Einklang mit

dem Beschlussstand des Flächenwidmungsplanes und das Verfahren kann ohne Neuauflage durch GR-Beschluss fortgesetzt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 164. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem überarbeiteten Planentwurf vom 1.8.2000 bzw. dem beiliegenden Beschlussplan zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Niederglobnitz**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **7. KG Mitterreith, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 187. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 187. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Mitterreith lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um

1. eine geringfügige Erweiterung des Bauland-Agrargebietes im Bereich des Grdst. Nr. 100,
2. die Streichung eines Grüngürtels im Bereich des Grdst. Nr. 119.

#### 1. Erweiterung Bauland-Wohngebiet:

Die gegenständliche Fläche (Grdst. Nr. 100, KG Mitterreith) befindet sich im nördlichen Ortsteil von Mitterreith östlich der Gemeindestraße zum Stausee. Auf dem Grundstück Nr. 103/1 befindet sich ein baulicher Altbestand in Form eines kleinen Wohnhauses. Das Objekt wurde nahe der Grundgrenze zum Nachbargrundstück Nr. 100 errichtet, das sich im gleichen Grundbesitz befindet. Aufgrund einer schweren Behinderung in der Familie kann eine erforderliche Erweiterung des Baubestandes nicht durch ein zusätzliches Gebäudegeschoß erfolgen, sondern muss ebenerdig realisiert werden. Die Beschaffenheit des Bauplatzes lässt einen geplanten Zubau nur Richtung Norden zu. Zu diesem Zweck müsste die Baulandgrenze geringfügig (10 m in nördliche Richtung) auf das Nachbargrundstück Nr. 100 verlegt werden. Die Baulanderweiterung soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden und lediglich den Bereich des Zubaus umfassen. Die Schaffung eines selbständigen Bauplatzes wird nicht angestrebt. Beim bebauten Grundstück Nr. 103/1 handelt es sich um eine teilweise bestockte Gartenfläche, die jedoch im Kataster nicht als Waldfläche ausgewiesen ist. Bei der Umwidmungsfläche selbst handelt es sich um eine Waldfläche. Eine Rodungsgenehmigung liegt vor.

Es soll somit ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 100 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft auf Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden.

#### 2. Streichung Grünland-Grüngürtel

Im Zuge der 163. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde im nördlichen Ortsgebiet von Mitterreith ein Wohngebiet geringfügig erweitert. Zur Freihaltung einer ausreichend breiten „Pufferfläche“ zwischen Bauland und dem östlichen gelegenen Waldgebiet wurde als Baulandabschluss ein 5m breiter Grünland-Grüngürtel-Siedlungsrand gewidmet. Aufbauend auf die o.a. Baulanderweiterung erfolgte nunmehr die Ausarbeitung einer Grundteilung für diesen Bereich. Diese ergab, dass eine sinnvolle Grundteilung und eine effiziente Baulandnutzung nur dann möglich ist, wenn eine Grundstückszufahrt (Servitutsweg) auf

der Grünland-Grüngürtel-Widmung erfolgt. Eine solche Teilung ist jedoch baubehördlich nicht bewilligungsfähig.

Durch das Örtliche Entwicklungskonzept für Zwettl-NÖ kann beiden o.a. Zielsetzungen entsprochen werden. Die Freihaltung eines ausreichenden Pufferbereiches zum Waldrand ist im lokalen Entwicklungskonzept durch 2 Maßnahmen abgesichert:

a) Das Gebiet zwischen dem Ortsrand von Mitterreith und dem östlichen Waldgebiet ist als „landschaftsprägende Grünfläche“ ausgewiesen.

b) Im Bereich des östlichen Ortsrandes erfolgte die Ausweisung einer Siedlungsgrenze.

Beide Maßnahmen haben zum Ziel, weitere Baulanderweiterungen in diesem Bereich zu unterbinden und stellen in ihrer Wirkung einen gleichwertigen Ersatz für den derzeit gewidmeten Grünland-Grüngürtel dar.

Es soll somit im Bereich des Grundstückes Nr. 119, KG Mitterreith, die Baulandgrenze um die Breite des derzeit gewidmeten Grüngürtels (5 m) nach Osten verschoben und als Bauland-Agrargebiet gewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 187. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F187/03 vom 2.4.2003 zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Mitterreith**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid ZI.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **8. KG Waldhams, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 188. Änderung (ZI. 031-2)**

Die 188. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Waldhams lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Das von der vorliegenden Änderung betroffene Grundstück Nr. 105 (Beschluss TZ 1807/02 vom 3.5.2002 führt gemäß § 12 VermG. zur Vereinigung der Grdst. Nr. 105, 1097, 1098 und 1099 mit dem Grundstück Nr. 1100) befindet sich im südlichen Ortsgebiet von Waldhams im Hintausbereich eines landwirtschaftlichen Haupterwerbbetriebes. Derzeit wird es in Form eines Feldes landwirtschaftlich genutzt.

Die Abgrenzung des Bauland-Agrargebietes im Bereich des Betriebes entspricht der bestehenden Bebauung mit dem Hauptgebäude, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 105 bzw. zukünftig Nr. 1100, KG Waldhams, befindet sich mit einer Tiefe von ca. 40 m im Bauland Agrargebiet. Die weiteren Gebäude der Hofstelle (Stall, Scheune, Güllegrube) befinden sich im Grünland Land- und Forstwirtschaft.

Das landwirtschaftliche Hauptgebäude besteht aus einer Wohneinheit und landwirtschaftlichen Nebengebäuden. In der bestehenden Wohneinheit leben die derzeitigen Betriebsinhaber Franz und Maria Pichler.

Im Vorfeld der geplanten Betriebsübergabe wurde bereits ein Vorvertrag mit der Nachfolgerin Klaudia Pichler abgeschlossen. Um eine effiziente Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die

Nachfolgerin zu ermöglichen, ist die Schaffung eines weiteren Wohnbereiches im Nahbereich der bestehenden Hofstelle unbedingt erforderlich.

Im Bereich des Hofverbandes werden für die weitere Bewirtschaftung neue Stall- und Scheunengebäude errichtet. Durch diese zusätzliche Flächenbeanspruchung ist aufgrund von Platzmangel im Bereich des Hofverbandes (~30 m Grundstücksbreite) die Errichtung einer weiteren Wohneinheit im bestehenden Hofverband nicht möglich. Auch die Schaffung einer Wohnmöglichkeit auf bestehendem, grundeigenem Bauland in der Ortschaft ist nicht gegeben.

Eine Zufahrtsmöglichkeit über die bestehenden Zufahrtswege Grdst. Nr. 99, 100 und 1087 wurde durch eine schriftliche Vereinbarung gesichert. Soweit der Zufahrtsweg über Parz.Nr. 99 und 100 führt, wurde dieser mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.3.2003 in das öffentl. Gut übernommen.

Um dem landwirtschaftlichen Betrieb die Errichtung eines Wohngebäudes mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche für den Betriebsnachfolger im Nahbereich des landwirtschaftlichen Hofes zu ermöglichen, soll die südlich an die Hofstellung angrenzende Grünlandfläche teilweise in Land- und Forstwirtschaftliche Hofstelle umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 188. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F188/03 vom 20.03.2003 zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Waldhams**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid ZI.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

GR Gerhard Stanik bemängelt, dass unter Tageordnungspunkt (TOP) 12 das Örtliche Entwicklungskonzept beschlossen werden, mit dem gegenständlichen TOP schon die erste Änderung dieses Entwicklungskonzeptes erfolgen und auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Wohnhaus gebaut werden soll. Er befürchtet auch eine negative Beispielwirkung dieser Umwidmung.

Der Bürgermeister führt dazu erläuternd aus, dass sich auch nach Beschluss der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes noch die Notwendigkeit von Umwidmungen ergeben wird, da ansonsten eine Entwicklung von Ortschaften nicht möglich ist, und ersucht in weiterer Folge den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Planer DI Dr. Paula um fachliche Stellungnahme.

DI Dr. Paula erklärt, dass es sich bei dieser Änderung um keine Baulandwidmung, sondern um eine Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaftliche Hofstelle handelt, die durch eine Änderung des Raumordnungsgesetzes bedingt ist. Weiters stellt er klar, dass die gegenständliche Umwidmung nichts mit dem örtlichen Entwicklungskonzept zu tun hat.

Einstimmig genehmigt.

### **9. KG Großglobnitz, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 189. Änderung (ZI. 031-2)**

Die 189. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Großglobnitz lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Das von dem gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Gebiet (Grundstücke Nr. .23/2, 24/1, 24/2, 27/2 und .66) befindet sich im Ortskern von Großglobnitz, nördlich des Rothbaches.

Die Volksschule und der Kindergarten von Großglobnitz befinden sich nördlich der oben angeführten Grundstücke. Zur Erschließung dieser öffentlichen Einrichtungen dient derzeit eine schmale öffentliche Verkehrsfläche (Grdst. Nr. 1872/1). Im Einmündungsbereich in die überregionale Straßenverbindung Landesstraße B 36 weist diese eine Engstelle von nur 3 m Fahrbahnbreite auf, durch die es bei der Ein- und Ausfahrt immer wieder zu Verkehrsbehinderungen kommt.

Im Zuge dieser Flächenwidmungsplanänderung soll nun durch die Verbreiterung der Verkehrsfläche, vor allem im Kreuzungsbereich, eine verbesserte Verkehrserschließung der öffentlichen Einrichtungen erzielt werden.

Im Bereich des vorliegenden Änderungspunktes kommt es auf Grund des veralteten Katastermappestandandes im Flächenwidmungsplan zu einer Abweichung zwischen dem Flächenwidmungsplan, der Katastermappe und dem Naturstand. Vergleicht man die Darstellung des Flächenwidmungsplanes mit der des (genaueren) Bebauungsplanes so ergibt sich eine deutliche Differenz zwischen der Straßenfluchtlinie des Bebauungsplanes und jener des Flächenwidmungsplanes. Somit sollen die aktuellere Darstellung der Katastermappe und die Festlegungen des Bebauungsplan als Grundlage für die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung herangezogen werden. Zusätzlich zur Korrektur der o.a. planlichen Unschärfen ist für die Herstellung einer ausreichenden Straßenbreite auch die Abtretung von privaten Grundflächen erforderlich. Die Eigentümer der Bauflächen .23/2 und .66 sowie der Grundstücke Nr. 24/1 und 27/2 haben sich mit einer Verbreiterung der Verkehrsflächen zu Lasten ihrer Grundstücke einverstanden erklärt. Die Verfügbarkeit der Abtretungsflächen ist somit gesichert.

Im Bereich der Grundstücke Nr. 24/1, .23/2, .66 und 27/2 soll die öffentliche Verkehrsfläche nach Süden auf eine Breite von 6,5 m erweitert werden, somit Teilflächen der Grundstücke Nr. 24/1, .23/2, .66 und 27/2 von derzeit Bauland Agrargebiet in öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Die Straßenfluchtlinien im Flächenwidmungsplan werden außerdem an jene des Bebauungsplanes angepasst.

Der Stadtrat beantragt, die 189. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F189/03 vom 20.03.2003 zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Großglobnitz**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **10. KG Zwettl-Stadt, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 190. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 190. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Zwettl-Stadt lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um die

1. Erweiterung der Brauerei Zwettl
2. Verlegung von Ggü Trenngrün



## 1. Erweiterung der Brauerei Zwettl:

Bei der Brauerei Zwettl handelt es sich um einen traditionellen und historisch gewachsenen Betrieb, der als bedeutender Arbeitsplatzstandort zunehmend regionalwirtschaftliche Bedeutung erlangt und während der letzten Jahre sowohl sein Absatzgebiet vergrößern als auch seine Produktionsleistung verbessern konnte. Angesichts der peripheren geographischen Lage von Zwettl und rückläufiger regionaler Wirtschaftsdaten, erscheint die Erhaltung und Förderung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeit von allgemeinem öffentlichen Interesse.

In der KG Zwettl-Stadt soll an der Ottenschlägerstraße eine Erweiterung der Brauerei Zwettl erfolgen. Wesentliches Kriterium bei der Standortwahl ist - neben der Verfügbarmachung der erforderlichen Flächen - die räumliche Nähe zu den bestehenden Anlagen des Unternehmens. Im Rahmen der 146a. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde westlich der Ottenschlägerstraße bereits ein Teilbereich als Bauland-Betriebsgebiet-Aufschließungszone- emissionsarmer Betrieb umgewidmet. Zur Verwertung dieser Flächen wurde die Aufschließungszone im September 2002 freigegeben.

Um dauerhaft den wirtschaftlichen Fortbestand der Brauerei Zwettl zu ermöglichen, sollen langfristig Betriebsabläufe auf Flächen südwestlich der Ottenschläger Straße Landesstraße B 36 ausgelagert werden. Die Basis dazu bildet ein langfristig ausgelegtes Raumkonzept. Zu diesem Zweck wurden weitere Flächen im Anschluss an das bestehende Bauland Betriebsgebiet – emissionsarmer Betrieb entlang der Landesstraße B 36 als potentielle Erweiterungsflächen erworben. Bei der von der gegenständlichen Umwidmung betroffenen Fläche handelt es sich um die Grundstücke Nr. 1171, .299, .296, .300/2, 1603, 1605/2, alle KG Zwettl-Stadt, die sich nördlich der bereits als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Flächen befinden.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche soll in zwei Phasen für die Brauerei Zwettl genutzt werden. Kurzfristig ist hier vorgesehen, einen Parkplatz für Kunden und Angestellte zu errichten. Langfristig ist auf dem Areal die Errichtung eines Bürogebäudes geplant. Der Standort für dieses Objekt wurde insbesondere zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit dem angrenzenden Wohnbauland gewählt. Für die gegenständliche Umwidmungsfläche soll die Widmung Bauland Betriebsgebiet – emissionsarmer Betrieb gewählt werden.

Das geplante Betriebsgebiet grenzt im Westen an eine bestehende Wohnbebauung. Der geplanten Nutzung (Parkplatz, Bürogebäude) entsprechend wäre die Widmung Kerngebiet ausreichend, diese Festlegung ist allerdings aus funktionalen Überlegungen und der Lage abseits des Stadtkerns fachlich nicht begründbar.

Im funktionalen Zusammenhang mit den umliegenden betrieblichen Nutzungen durch die Brauerei Zwettl erscheint die Festlegung eines Betriebsgebietes mit der Einschränkung auf emissionsarme Nutzungen für den Standort die geeignete Widmungsfestlegung.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch betriebliche Lärmemissionen ist auf Grund der geplanten Nutzung des Betriebsgebietes (Parkplatz, Bürogebäude) nicht zu erwarten. Um die lärm- und emissionsarme Nutzung auch durch eine entsprechende Widmungsfestlegung abzusichern, soll für das geplante Gebiet die Widmung Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb festgelegt werden.

Zusätzlich zur Einschränkung auf eine emissionsarme Nutzung des Betriebsgebietes soll das westlich angrenzende Wohngebiet auch noch im Rahmen der Widmung durch die Festlegung eines Grüngürtels getrennt werden. Aufgrund der beengten Flächen ist diese Trennung zwischen Betriebsgebiet und Wohngebiet nur in Form einer Schallschutzwand realisierbar, die einen durchgehenden Lärmschutz entlang der Nahtstelle zum Wohnbauland gewährleisten soll. Es soll daher an der Widmungsgrenze zum Wohngebiet - im Anschluss an die einmündende Verkehrsfläche - eine Grünland Grüngürtel – Schallschutzwand festgelegt werden.

Im Zuge der Freigabe des südlich anschließenden Betriebsgebietes wurde ein Verkehrskonzept seitens der Brauerei Zwettl zur Erschließung des Betriebsgebietes erstellt. Das Erschließungskonzept beinhaltet sämtliche verkehrssicherheitstechnischen Auflagen (Sichtweiten, Abbiegerelationen etc.) und bezieht auch die Erschließung der gegenständlichen Umwidmungsflächen mit ein.

Es sollen somit

- die Grundstücke Nr. 1171, .299, .296, .300/2, tlw. 1603 und tlw. 1605/2 KG Zwettl-Stadt, von derzeit Bauland-Wohngebiet in Bauland-Betriebsgebiet -emissionsarmer Betrieb und
- Teile der Grundstücke Nr. .296, 1603, .300/2 von derzeit Grünland Grüngürtel Trennungsgrün 10 m in Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb umgewidmet werden.

## 2. Verlegung von Ggü Trenngrün

Im nordwestlichen Stadtgebiet von Zwettl bildet ein Installationsbetrieb einen „Einschluss“ eines Bauland-Betriebsgebietes in ein östlich und westlich angrenzendes Bauland Wohngebiet.

Um die beiden Widmungsarten Wohngebiet und Betriebsgebiet voneinander zu trennen wurde an den Widmungsgrenzen jeweils ein 5 m breiter Grüngürtel Trenngrün festgelegt. Im östlichen Anschluss an das Grundstück befindet sich der Grüngürtel teilweise auf dem Grundstück Nr. 724 und tlw. auf dem Grdst. Nr. 722/1. Die Grundstücke Nr. 724, 725 befinden sich beide im Besitz der Bürgerstiftung Zwettl und sind beide selbständig nicht bebaubar. Durch eine Vereinigung der Grundstücke kann eine gemeinsame Grundstücksbreite von 17 bis 20 m erreicht und diese nun einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

An der östlichen Grundstücksgrenze des Grdst. Nr. 722/1 befindet sich eine mit Bäumen und Sträuchern begrünte Fläche, die der Nutzung eines Grüngürtels Trenngrün entspricht. Im Bereich der Grundstücke Nr. 724 und 725 befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die derzeit nur bedingt der Funktion eines Trenngrüns entsprechen.

Um eine effiziente Nutzung der Grundstücke im südlichen Teil des Bauplatzes zu gewährleisten, soll der Grüngürtel - seiner Funktion entsprechend - an die bestehenden Bepflanzungen angepasst und im südlichen Teilbereich vollständig auf das Grundstück Nr. 722/1 verschoben werden. Der Verlauf des Grüngürtels im nördlichen Teil des Bauplatzes (an der Weitraer Straße) bleibt unverändert.

Es soll somit ein Teilbereich

- des Grundstückes Nr. 724 von Grünland Grüngürtel Trenngrün 5 m in Bauland Wohngebiet, und
- des Grundstückes Nr. 722/1 von Bauland Betriebsgebiet - emissionsarmer Betrieb in Grünland Grüngürtel Trenngrün 5 m,

umgewidmet werden.

Zum Entwurf der 190. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. zum angeführten Punkt 2. – Verlegung von Ggü Trenngrün - ist während der öffentlichen Auflage eine schriftliche Stellungnahme von Ing. Friedmann Jagsch, 3910 Zwettl-NÖ, Weitraerstraße 71 etabl., eingelangt.

In der angeführten schriftlichen Eingabe wird vorgeschlagen, den 5 m breiten Streifen Grüngürtel Trennungsgrün vollständig auf das Grundstück Nr. 722/1 (Eigentümer Friedmann Jagsch) zu verlegen, um die Bebaubarkeit des östlich gelegenen Grundstückes (Grdst. Nr. 724) zu verbessern.

Zur gegenständlichen Eingabe wurde vom Ortsplaner, Dipl. Ing. Dr. Luzian Paula, eine Stellungnahme eingeholt.

Darin wird festgehalten, dass der Streifen Grünland Grüngürtel Trennungsgrün zwischen Bauland Betriebsgebiet emissionsarmer Betrieb und Bauland Wohngebiet im Bereich der Weitraerstraße der baublockweisen Trennung von Betriebsgebiet und Wohnbauland dient. Um eine einseitige, ungerechte Nutzungseinschränkung der betroffenen Baulandflächen zu verhindern wurde der Grüngürtel ursprünglich zur Hälfte auf dem Grdst. Nr. 722/1 und zur Hälfte auf dem Grdst. Nr. 724 festgelegt.

Durch die in der 190. Änderung geplante teilweise Verlegung des Grüngürtels sollte eine Verbreiterung des Baulandbereiches und damit eine sinnvolle Bebaubarkeit des östlich an den Betrieb angrenzenden Bauland Wohngebietes ermöglicht werden, ohne die Nutzungseinschränkungen durch den Grüngürtel vollständig zu Lasten des Betriebes (Grdst. Nr. 722/1) festzulegen.

Der Eigentümer des Betriebes erklärt sich in der vorliegenden Stellungnahme damit einverstanden, das Trennungsgrün vollständig auf sein Grundstück zu verlegen.

Eine vollständige Verlegung des Grüngürtels auf das Grdst. Nr. 722/1 erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht bei dem Einverständnis des Grundeigentümers, als bestmögliche Lösung für die Bebaubarkeit der Grdst. Nr. 724, 725.

Es wird daher empfohlen der Stellungnahme von Ing. Jagsch zu entsprechen und das Grünland Grüngürtel Trennungsgrün vollständig auf das Grundstück Nr. 722/1 zu verlegen.

Der Stadtrat beantragt, die 190. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F190/03 vom 20.03.2003 bzw. dem aufgrund der Stellungnahme hinsichtlich Punkt 2. (Verlegung Ggü Trenngrün) verfassten Beschlussplan zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

§ 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen

- Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Zwettl-Stadt**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **11. KG Friedersbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 191. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 191. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Friedersbach lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Die Stadtgemeinde Zwettl verfügt seit rd. 23 Jahren über einen Flächenwidmungsplan in Form von 59 analogen Planblättern. Diese Plandarstellung soll schrittweise in eine digitale Form übergeführt werden. Aufgrund der außergewöhnlichen Größe und Komplexität dieser Aufgabe soll die KG Friedersbach als Pilotprojekt für die vollständige digitale Umsetzung dienen. Die vorliegende digitale Neudarstellung erforderte eine relativ lange Bearbeitungszeit, die sich u.a. aus der jüngsten Novelle der Planzeichenverordnung und einer damit verbundenen kompletten EDV-technischen Überarbeitung der Widmungen und Kenntlichmachungen begründete.

Gegenstand der vorliegenden Änderung ist die inhaltliche Überführung des analogen Flächenwidmungsplanes der KG Friedersbach in digitale Form.

Es handelt sich dabei nicht um eine fachlich-inhaltliche Überarbeitung der Widmungsfestlegungen sondern um eine Abstimmung der derzeitigen Widmungsfestlegungen auf die digitale Katastralmappe. Somit ergab sich bei der Planerstellung die Notwendigkeit einerseits zu geringfügigen Adaptierungen, andererseits zu dokumentationswürdigen Berichtigungen:

1. Die weitaus größte Zahl an Änderungen resultiert aus dem neuen Rechtsstand der Grundgrenzen und Benützungsabschnitte und sind damit keine maßgeblichen inhaltlichen Änderungen erforderlich. Sämtliche dieser - fachlich unbedeutenden - Adaptierungen (ca. 250!) wurden in einem Arbeitsordner des Ortsplaners katalogisiert.
2. Eine weitere Kategorie von Adaptierungsmaßnahmen geht sowohl auf Abweichungen der DKM zur analogen Katastralmappe, als auch auf Abweichungen von Widmungsfestlegungen zum Naturstand (Orthofoto) zurück, wobei sich bei näherer Befassung herausgestellt hat, dass hier eine Dokumentation und Erläuterung der Planungsabsichten geboten erscheint. Obwohl es sich auch hier vergleichsweise um geringfügige Berichtigungen handelt, soll hier die gebotene Transparenz für die öffentliche Einsichtnahme und die behördliche Entscheidungsfindung sichergestellt werden. Zu dokumentierten Berichtigungen kam es auch in jenen Fällen, wo seit Jahren geringfügiger Änderungsbedarf besteht, der bis zu einer nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes evident gehalten wurde, weil der Aufwand eines eigenständigen Auflageverfahrens nicht gerechtfertigt erschien.

Folgende Berichtigungen stellen eine dokumentationswürdige Änderung der Planungsgrundlagen und eine damit verbundene (formal maßgebliche) inhaltliche Änderung gegenüber der bisher gültigen Flächenwidmung dar:

Lfd. Nr.	Änderung	Begründung	Betroffene Parzellen
	KG Friedersbach		DKM 2002

1	Vö > Glf	Naturstand (Orthofoto)	4993/1
2	Glf > Ggü, Ggü > BA	DKM	2472/2, 2464 (2474/1, 2462/2, 2463)
3	Ggü > BA-Erweiterung, Glf	Ggü-Ausweisung sehr schmal, Anger-Sicherung nicht zutreffend; lt. Ortsvorstehung keine Überflutungsgefahr; im Einklang mit ÖEK	2267, 2265/1, 2265/2, 2265/3, 2253
4	Glf > BA	Naturstand (Orthofoto)	2325, 2324
5	Glf > BA-Erweiterung; Glf, Gwf, BA > Vö	Anpassung der Vö-Widmung an bestehende Straßenverbindung entlang Friedersbach; BA-Erweiterung in Abstimmung auf die historische Ortsentwicklung (Fortsetzung der südlichen Ortszeile); im Einklang mit ÖEK	5029/4, 2056/1, 2058, 2056/2, 2060/2, 2060/1, 2069, 2070/2
6	Ggü > Gfrei	Anpassung an neue Widmungsart des NÖ ROG	2077, 2078, 2087, 2088, 2098, 2097, 2437/2, 2099, 2100/1, 2101/1, 2111, 2112, 2415/2, 2121, 2122/2, 2122/1, 2131, 2448/1, 2437/1, 2436, 2100/2, 2101/2, 2426, 2425, 2424, 2415/1, 2414, 2405, 2404, 2138, 2139, 2151, 2152, 2164, 2165, 2178, 2179/2, 2179/1, 2377, 2376, 2364, 2351, 2186/1, 2187, 2194, 23374, 2195, 2208/1, 2300/1, 2299
7	Glf > Gc	DKM, Naturstand (Orthofoto)	4901
8	Glf > Vp, BA; G++ > BS-Kirche	Naturstand (Orthofoto), Nutzungsberichtigung	.3, 2226, 2223,
9	Glf > Vö; Vö > Glf	Naturstand (Orthofoto)	5018, 941, 928, 925, 915, 902, 892, 883, 877/1
10	Glf > Gspo	DKM	863

Der Stadtrat beantragt, die 191. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ 9907/F191/03 vom 2. April 2003 zu genehmigen und nachstehende

## Verordnung

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die Grundflächen in der Katastralgemeinde **Friedersbach** der Flächenwidmungsplan neu (digital) dargestellt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

## **12. Örtliches Entwicklungskonzept Zwettl, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 192. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 192. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für das Entwicklungskonzept im Gemeindegebiet von Zwettl-NÖ liegt in der Zeit vom 25. April bis 6. Juni 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Seit der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1996 hat ein örtliches Raumordnungsprogramm einen Flächenwidmungsplan und ein örtliches Entwicklungskonzept zu enthalten.

Ein örtliches Entwicklungskonzept soll die bestmögliche Nutzung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Lebensraumes gewährleisten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen. Als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes sollen erstmalig für das gesamte Gemeindegebiet Zielvorstellungen zur künftigen Entwicklung und Vorgaben für die lokale Ortsplanung erstellt werden.

Das örtliche Raumordnungsprogramm von Zwettl stammt aus dem Jahre 1980 und zeigt aufgrund geänderter raumstruktureller und rechtlicher Rahmenbedingungen einen dringenden Überarbeitungsbedarf. Dieser soll schrittweise thematisch erfolgen. Den ersten Schwerpunkt stellt die im NÖ-ROG geforderte Erstellung eines "Entwicklungskonzeptes" dar. Nach Beratung in den Planungsgremien und in den Ortschaften erfolgte vor der öffentlichen Auflage bereits eine ausführliche fachliche Abstimmung mit dem Amt der NÖ-Landesregierung, Abt RU1 und RU2.

Um die Transparenz der Inhalte und Festlegungen schon im Vorfeld des öffentlichen Auflageverfahrens zu gewährleisten, erfolgten im vergangenen Jahr laufend Präsentationen und Diskussionen der Ergebnisse in allen Ortschaften sowie Informationen im Internet und in lokalen Presseberichten. Eine große Abschlussveranstaltung im Stadtsaal am 11. und 12. Oktober 2002 beendete diese Vorstellungsphase.

Das Entwicklungskonzept beinhaltet neben einer umfangreichen Grundlagenforschung eine planliche und textliche Darstellung der langfristigen Ziele zur Gemeindeentwicklung für die nächsten fünf bis zehn Jahre.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat und Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung soll das örtliche Entwicklungskonzept im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes als Bestandteil des gültigen örtlichen Raumordnungsprogrammes rechtlich verankert werden. Künftige Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (insbesondere des Flächenwidmungsplanes) können, wenn sie dem beschlossenen und genehmigten Entwicklungskonzept entsprechen, verfahrenstechnisch rascher und einfacher durchgeführt werden.

Der Stadtrat beantragt, die 192. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß den Plandarstellungen, welche aus 53 Planblättern und 1 Legendenblatt besteht und unter GZ 8870 von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasst wurde, zu genehmigen und nachstehende

### **Verordnung**

(betreffend die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Stammverordnung) zu beschließen:

Gemäß § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF wird für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die Stammverordnung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt geändert:

## I. Abschnitt: Ziele

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes als geeigneten Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes.
- (2) Im Sinne der Einstufung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ als zentraler Ort der Stufe IV gemäß der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1973, LGBl. 8000/24-0, (idF. 1. Novelle 62/92 1992-05-06) über ein Raumordnungsprogramm zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit zentralen Einrichtungen (Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm), ist es das Ziel, die Stadt Zwettl als Hauptort mit allen jenen zentralen Einrichtungen auszustatten, die im Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm für diese Stufe vorgesehen sind.
- (3) Für die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird eine Bevölkerungszahl von 15.000 Einwohnern angestrebt.
- (4) Gemäß § 13 (2,3) NÖ Raumordnungsgesetz 1976 idGF. werden die Ziele und Maßnahmen zur langfristigen Gemeindeentwicklung in einem Örtlichen **Entwicklungskonzept** festgelegt, das integrativer Bestandteil des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist.

### § 2

#### Wohnen, Siedlungswesen

- (1) Wohnbauland wird nur in dem Maß vorgesehen, als es erforderlich ist,
  - a) um in günstiger Entfernung zu Industrie- und Betriebsgebieten ausreichenden Wohnraum für die dort zu Beschäftigten zu schaffen und
  - b) um in allen übrigen Teilen des Gemeindegebietes jenen Wohnraum zu schaffen, der der ortsansässigen Bevölkerung ein zeitgemäßes, den heutigen Raumbedürfnissen angemessenes Wohnen ermöglicht.
- (2) In Streusiedlungsgebieten ist es Ziel, erst dann Bauland vorzusehen, wenn
  - a) auf Grund der Anzahl gleichzeitig auftretender Bauinteressenten
  - b) auf Grund der Lage der von ihnen in Aussicht genommenen Bauplätze und
  - c) auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Aufschließung eines zusammenhängenden Gebietes und seine Ausstattung mit Einrichtungen der Grundausstattung möglich und wirtschaftlich vertretbar erscheint.

### § 3

#### Wirtschaft

- (1) Größere Betriebsansiedlungen sollen vorzugsweise in den im Örtlichen Entwicklungskonzept empfohlenen Katastralgemeinden und nach den dort festgelegten Grundsätzen erfolgen. Ihre Situierung hat so zu erfolgen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der bewohnten Umgebung durch umweltschädliche Einflüsse weitgehend vermieden wird.
- (2) Für sonstige Gewerbebetriebe können auch andere geeignete Standorte im Gemeindegebiet vorgesehen werden. Als geeignet sind insbesondere Standorte anzusehen,
  - a) in denen Versorgungseinrichtungen wie Wasserleitung, Kanal etc. vorhanden sind;
  - b) die verkehrsmäßig leicht erreichbar sind;
  - c) in denen eine Beeinträchtigung der bewohnten Umgebung durch umweltschädliche Einflüsse weitgehend vermieden wird.
- (3) Ansonsten ist die vorwiegend landwirtschaftliche Struktur des Gemeindegebietes zu erhalten und durch Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken.

#### § 4 Schutz der Natur und Landschaft

Die Landschaft ist in ihrer Eigenart zu erhalten und vor umweltschädlichen Einflüssen weitgehend zu bewahren, andererseits aber den Erholungssuchenden aufzuschließen und dem Fremdenverkehr nutzbar zu machen.

#### § 5 Verkehr

- (1) Das Zentrum der Stadt Zwettl ist durch Schaffung von Umfahrungsstraßen und durch Errichtung von Parkflächen außerhalb des Stadtzentrums vom Fahrzeugverkehr weitgehend zu entlasten.
- (2) Die Verkehrswege zwischen dem Zentrum Stadt Zwettl und den einzelnen Ortschaften sind bedarfsgerecht auszubauen; auch zwischen den Ortschaften sind, insbesondere zu den im § 3 Abs. 2 angeführten Standorten hin, geeignete Verkehrswege zu schaffen.

### II. Abschnitt: Behördliche Maßnahmen

#### § 6 Flächenwidmungsplan

- (1) Die Plandarstellung, welche aus 53 Planblättern und 1 Legendenblatt besteht und unter GZ 8870 von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasst wurde, bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Flächenwidmungen und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt bzw. wo es sich um überörtliche Planungen und Vorgaben handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die im Abs. 1 angeführte Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Zwettl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 7 Entwicklungskonzept

- (1) Das in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. 9948/ÖEK/03 verfasste Entwicklungskonzept, welches mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Das Örtliche Entwicklungskonzept soll die bestmögliche Nutzung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Lebensraums gewährleisten.
- (3) Aufbauend auf der zugehörigen Grundlagenforschung werden im Örtlichen Entwicklungskonzept die langfristigen Ziele der Stadtgemeinde Zwettl planlich und textlich dargestellt.
- (4) Bei zukünftigen Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist auf das Örtliche Entwicklungskonzept Bedacht zu nehmen.
- (5) Die im Abs. 1 angeführte Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Zwettl während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 8 Weitere Maßnahmen

- (1) Zur Verbesserung und Erhaltung des Ortsbildes, sowie mit dem Ziel einer geordneten Bau- und Siedlungstätigkeit erfolgt die Erstellung eines Bebauungsplanes.
- (2) Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen festgelegten Flächen gelten die jeweils in den zugehörigen Änderungsverfahren festgelegten Freigabebedingungen. In allen übrigen Fällen dürfen Aufschließungszonen erst dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben werden, wenn eine entsprechende Verkehrserschließung, Wasserversorgung und

Abwasserbeseitigung sichergestellt sind, sowie bei Vorliegen eines Bebauungsplanes detaillierte Bebauungsbestimmungen festgelegt wurden.

### III. Abschnitt: Privatwirtschaftliche Maßnahmen

#### § 9

#### Baulandbewirtschaftung

Bei Verfügbarkeitsdefiziten bzw. zur Baulandmobilisierung, sowie zur Eindämmung ungerechtfertigter Bodenpreissteigerungen können im Zuge von Umwidmungsverfahren oder Freigaben von Aufschließungszonen seitens der Stadtgemeinde Zwettl „Baulandverträge“ eingesetzt oder Rückwidmungen vorgenommen werden.

#### § 10

#### Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zur 192. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde von GR Bruno Gorski, Bürgerforum Zwettl, mit Mailnachricht vom 16.6.2003, 17.43 Uhr nachstehender Abänderungsantrag eingebracht:

„Abänderungsantrag zu TOP-12 der kommenden GR-Sitzung: Örtliches Entwicklungskonzept Zwettl - Abänderung zu

#### **Ziele § 3 Wirtschaft:**

#### **(2) a) in denen Versorgungseinrichtungen wie Wasserleitung, Kanal etc. vorhanden sind**

--> ergänzen um: "leistungsfähige Internetanbindung"

(3) Ansonsten ist die vorwiegend landwirtschaftliche Struktur des Gemeindegebietes zu erhalten und durch Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der Abwanderung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken

--> Änderung von "leistungsfähiger" zu ökologischer (oder leistungsfähiger streichen)

Neu --> (4) Eine Mindestinfrastruktur von Schule, Kindergarten, Nahversorger und Wirtshaus ist in jedem Pfarrort anzustreben.

#### **Ziele § 5 Verkehr:**

(1) Das Zentrum der Stadt Zwettl ist durch Schaffung von Umfahrungsstraßen und durch Errichtung von Parkflächen außerhalb des Stadtzentrums vom Fahrzeugverkehr weitgehend zu entlasten.

---> Änderung zu: Das Zentrum der Stadt Zwettl ist durch Schaffung von kleinräumigen Umfahrungsstraßen und durch Errichtung von Parkflächen außerhalb des Stadtzentrums vom Durchzugsverkehr weitgehend zu entlasten.

Neu --> (3): Keine neuen Transitrouten im Gemeindegebiet der Stadt Zwettl.“

#### **Zur gegenständlichen Eingabe wurde vom Ortsplaner, Dipl. Ing. Dr. Luzian Paula, folgende Stellungnahme abgegeben:**

„Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auflage des Entwurfes zur 192. Änderung des ÖROP vom 25. April bis zum 6. Juni 2003 erfolgte.

Die vorgebrachten Änderungswünsche bzw. die geforderten Punkte werden bereits in den genaueren Zieldefinitionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in Zwettl zum Großteil berücksichtigt.

#### **Änderungspunkt „leistungsfähige Internetanbindung“**

Im Punkt 6.9 Versorgungsqualität des ÖEK wird eine Analyse der Technischen Infrastruktur vorgenommen. Es wird hier zwar nicht speziell auf eine Internetanbindung eingegangen, als Leitziel für die einzelnen Ortschaften wird jedoch eine Sicherstellung und ein Ausbau der Grundausstattung definiert. Hiezu zählt auch ein leistungsfähiges Telefonnetz, das eine Internetanbindung ermöglicht.



Es wird empfohlen, den Verordnungstext unverändert zu belassen.

#### **Änderungspunkt „ökologische Landwirtschaft“**

Da nur leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf Dauer überleben können und diese in der Regel nach ökologischen Kriterien arbeiten, scheint kein Änderungsbedarf an Absatz 3 gegeben. Das ersatzlose Streichen des Wortes „leistungsfähig“ erscheint nicht sinnvoll.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das in Punkt 7.2.2 Wirtschaft und das in Punkt 7.2.3 Grünraum und Landschaft im ÖEK definierte Ziel zur Erhaltung der Landwirtschaft verwiesen.

Es wird empfohlen, den Verordnungstext unverändert zu belassen.

#### **Änderungspunkt „Mindestinfrastruktur“**

Es wird auf die Zielsetzungen des ÖEK zu der Entwicklung der Pfarrorte Punkt 7.3.1 Siedlungswesen, Wirtschaft des ÖEK verwiesen, in dem die geforderte Versorgungsinfrastruktur sinngemäß subsumiert ist (Ausbau der lokalen Zentrumsfunktion).

Eine dezidierte Festschreibung der geforderten vier spezifischen Einrichtungen in jedem Pfarrort erscheint insofern problematisch, da Schulen und Kindergärten in Abhängigkeit der tatsächlichen Kinderzahlen festgelegt werden sollten. Nahversorger und „Wirtshaus“ können nur durch rege Nachfrage aus der jeweiligen Ortschaft in ihrem Bestand gesichert oder angesiedelt werden.

Es wird empfohlen die geforderte Ergänzung nicht in den Verordnungstext aufzunehmen.

#### **Änderungspunkt „kleinräumige Umfahrungsstraße“**

Die Einschränkung des Begriffes Umfahrungsstraße auf „kleinräumige Umfahrungsstraße“ erscheint nicht sinnvoll, da solche nach den jeweiligen topographischen Begebenheiten und verkehrlichen Anforderungen geplant werden müssen. Kleinräumige Anordnungen von Umfahrungsstraßen bergen außerdem die Gefahr von Belästigungen angrenzender Wohngebiete in sich.

Es wird auf die Zielsetzungen des ÖEK Punkt 7.2.5 Verkehr verwiesen.

Es wird empfohlen, den Verordnungstext unverändert zu belassen.

#### **Änderungspunkt „Transitverkehr“**

Die Forderung nach „keinen, neuen Transitrouten“ impliziert, dass solche im ÖEK vorgesehen wären. Dies ist nicht der Fall.

Weiteres darf darauf hingewiesen werden, dass Transit als Staatsgrenzen überschreitender Verkehr (vom Ausland nach Österreich – durch Österreich durch – von Österreich ins Ausland) definiert wird. Es ist uns kein nennenswerter Transitverkehr bekannt, der derzeit durch Zwettl rollen würde.

Der geplante Ausbau der Straßenverbindung nach Budweis dient der Verbesserung der Erreichbarkeit benachbarter regionaler Zentren und kann nicht als transitfördernd angesehen werden.

Es wird empfohlen die geforderte Ergänzung nicht in den Verordnungstext aufzunehmen.

Aus verfahrenrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme geforderten Ergänzungen eine Änderung der Verordnung zum ÖROP und nicht das Örtliche Entwicklungskonzept an sich betreffen. Eine Berücksichtigung dieser Änderungen würde eine weitere Änderung der Verordnung mit Erläuterungsbedarf und eine weitere öffentliche Auflage dieser Änderung nach sich ziehen.

Um Verfahrensmängel ausschließen zu können wird empfohlen, die Ergänzungen nicht zu berücksichtigen.“

Der Bürgermeister begrüßt nochmals den bei der Gemeinderatssitzung anwesenden Planer DI Dr. Luzian Paula und seine Mitarbeiterin DI Esther Böhm und ersucht, dem Gemeinderat das örtliche Entwicklungskonzept zu erläutern.

Dr. Paula kommt diesem Ersuchen nach und referiert in einer kurzen Präsentation über Werdegang, Ziele und rechtliche Auswirkungen des Entwicklungskonzeptes.

In der anschließenden Debatte diskutiert GR Bruno Gorski mit Dr. Paula über die Punkte seines Zusatzantrages, wobei im Wesentlichen die im Antrag einerseits und in der schriftlichen Stellungnahme des Dr. Paula andererseits vertretenen Standpunkte wiederholt werden.

Der Antrag des Stadtrates wird schließlich mit 3 Stimmenthaltungen (BFZ) genehmigt.

### **13. KG Marbach am Walde, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.**

#### **193. Änderung (ZI. 031-2)**

Die 193. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Marbach am Walde liegt in der Zeit vom 9. Mai bis 20. Juni 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um

1. Baulanderweiterung
2. Private Verkehrsfläche
3. Baulandarrondierung Kleinmarbach

#### **1. Baulanderweiterung**

Der von der Umwidmung betroffene Bereich befindet sich im südöstlichen Ortsgebiet von Marbach am Walde. Das Ortsgebiet von Marbach ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Strukturen geprägt. Im Laufe der Zeit haben sich vor allem am südlichen Ortsrand Ansätze zu Wohngebieten gebildet. Die südlich des Sportplatzes und des Kindergartens befindlichen Flächen sind langfristig als Erweiterungsflächen für Siedlungstätigkeiten in der Ortschaft Marbach am Walde vorgesehen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept von Zwettl wird für diesen Bereich langfristig eine Ost-West Erschließung und die Fortschreibung der in diesem Bereich begonnenen Ortsentwicklung angestrebt.

Südwestlich der Verkehrsfläche Grdst. Nr. 2103 hat sich im bestehenden Bauland Agrargebiet aufgrund der guten Lage und der bestehenden Erschließung des Gebietes bereits ein Siedlungsgebiet gebildet. Die Baulandgrundstücke weisen in diesem Bereich eine Tiefe zwischen 40 und 50 m auf. Im südwestlichen Bereich springt die Baulandgrenze des Siedlungsgebietes derzeit auf eine Tiefe von 30 m zurück.

Im südwestlichen Anschluss an das Grdst. Nr. 1210/2 ist nun eine Arrondierung des Siedlungsrandes geplant, um im Bereich des Grundstückes Nr. 1205 eine Fortschreibung der bestehenden Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Die Erschließung des Grundstückes Nr. 1205 soll über ein Servitut auf dem Grundstück Nr. 1195 erfolgen. Das Grdst. Nr. 1205 selbst weist im Südosten einen Anschluss an das öffentliche Gut (Hintausweg) auf.

Die notwendige Verkehrserschließung (Ost-West Erschließung) dieses langfristig angestrebten Wohngebietes wird durch die vorgesehene Baulanderweiterung nicht behindert.

Es soll somit eine Teilfläche des Grdst. Nr. 1205 und des Grdst. Nr. 1204, beide KG Marbach am Walde, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

#### **2. Private Verkehrsfläche**

Im Bereich der oben dargestellten Wohnsiedlung befinden sich in direktem Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zwei langgezogene Baulandgrundstücke, die auf Grund ihrer Lage und Dimensionierung sowie der Hanglage in diesem Bereich nur eine eingeschränkte Nutzung ermöglichen (Grdst. Nr. 2131, .33/2, .33/1). Um für diese Grundstücke trotz der problematischen Geländeverhältnisse und der räumlichen Einschränkungen die Errichtung eines Garagenplatzes für ihre Fahrzeuge zu ermöglichen, soll ein kleiner Teilbereich nordöstlich der Verkehrsfläche, der bereits jetzt als provisorischer Abstellplatz genutzt wird (Grdst. Nr. .55, tlw. 1216) als private Verkehrsfläche gewidmet werden. Aufgrund der Lage und geringen Größe der Umwidmungsfläche, sowie wegen der geplanten Widmungsart „Verkehrsfläche“ kann ein Konflikt mit den langfristigen Entwicklungszielen in diesem Siedlungsteil ausgeschlossen werden.

Es soll somit ein Teilbereich des Grdst. Nr. .55 und des Grdst. Nr. 1216, beide KG Marbach am Walde, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche umgewidmet werden.

#### **3. Baulandarrondierung Kleinmarbach**

Bei der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung handelt es sich um den südöstlichen Teilbereich der Ortschaft Kleinmarbach.

Das Ortsgebiet von Kleinmarbach befindet sich westlich von Marbach und besteht nur aus einigen wenigen Anwesen, die entlang der Landesstraße L8270 angeordnet sind.

Am südöstlichen Ortsrand befindet sich das Grundstück Nr. 922 zu einem Teilbereich im Bauland Agrargebiet. Das Grundstück ist im nordwestlichen Bereich mit einem Wohngebäude bebaut. Der südöstliche Teil des Grundstückes ist derzeit mit einem landwirtschaftlichen Nebengebäude bebaut. Auf dieser Teilfläche soll künftig ein eigener Bauplatz zur Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Im Zuge der Planung des Wohnobjektes auf dem genannten Grundstück wurde ersichtlich, dass der

südöstliche Teilbereich des Grundstückes auf Grund von Infrastrukturleitungen, die quer über das Grundstück verlaufen, für eine Bebauung ungeeignet ist und für eine sinnvolle Bebauung die südöstliche Baulandgrenze geringfügig nach Osten ausgedehnt werden muss. Im Zusammenhang mit dem jenseits der Straße errichteten Wohnhaus ergibt sich eine klare Abgrenzung des Siedlungskörpers, die durch angrenzende Wald- bzw. Gehölzflächen noch zusätzlich betont wird.

Es soll somit ein Teilbereich des Grdst. Nr. 922, KG Marbach am Walde., im Ausmaß von ca. 650 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 193. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F193/03 vom 29.04.2003 zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Marbach am Walde**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadttamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **14. KG Koppenzeil, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 194. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 194. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Koppenzeil liegt in der Zeit vom 9. Mai bis 20. Juni 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Bereits im Rahmen der 145., 154. und 159. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde der Stadtteil rund um das Krankenhaus Zwettl schrittweise zu einem sozialen und medizinischen Schwerpunkt im Stadtgebiet von Zwettl entwickelt.

Im Gefolge der aktuellen Erweiterung des Krankenhauses ergibt sich auch in dessen Umfeld ein zusätzlicher Flächenbedarf für medizinisch-soziale Einrichtungen. Dies deckt sich mit der Zielsetzung der Stadtgemeinde Zwettl die begonnene funktionale Entwicklung dieses Stadtteiles fortzusetzen und die geringen bestehende Reserveflächen auch langfristig für die Nutzung durch Gesundheitseinrichtungen zu sichern.

Die von der gegenständlichen Umwidmung betroffene Fläche befindet sich zwischen dem Alten-/Pflegeheim und dem neuen Standort des Roten Kreuzes im nördlichen Anschluss an das Krankenhaus Zwettl. Das Grundstück Nr. 94/1 ist derzeit entsprechend seiner bisherigen Nutzung als Grünland Ödland gewidmet. Aufgrund der umgebenden Nutzungen bietet sich diese Fläche als einzige Reserve innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes funktional für eine Ausweitung der Gesundheitsversorgung bzw. Versorgung mit sozialen Dienstleistungen (Krankenhaus, Rotes Kreuz, Behindertenheim und Alten-/Pflegeheim an.

Das Krankenhaus Zwettl konnte das gegenständliche Grundstück erwerben, um sich im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Einrichtungen eine potentielle Reservefläche für langfristige Erweiterungen oder Entwicklungen zu sichern.

Im Zuge der Bauarbeiten zur Erweiterung des Krankenhauses Zwettl und den damit einhergehenden Neustrukturierungen der Krankenhausorganisation (Anlieferung, Verlegung Hubschrauberlandeplatz)

ergibt sich eine vorübergehende Reduzierung bzw. später die endgültige Auffassung von bestehenden Parkplatzflächen, was mit einer weiteren Verknappung der ohnehin bestehenden Kapazitätsengpässe im Parkplatzangebot für Besucher und Krankenhauspersonal einhergeht. Zum Ausgleich dieses Defizits soll die gegenständliche Fläche während der Bauarbeiten vorerst als provisorischer Parkplatz für das Krankenhaus genutzt werden. Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die nördlich am Krankenhaus vorbeilaufende Verbindungsstraße zur Propsteigasse. Durch die Anordnung und Situierung des Einfahrtsbereiches im westlichen Grundstücksbereich soll der An- und Abfahrtsverkehr zu dem Parkplatz so gelenkt werden, dass der Hauptanteil des Verkehrs über die Gerungser Straße abgewickelt wird und die nördlich gelegenen Wohngebiete nicht tangiert werden. Es soll somit das Grundstück Nr. 94/1 KG Koppnzeil von derzeit Grünland Ödland in Bauland Sondergebiet – Gesundheits- und Sozialeinrichtung umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 194. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F194/03 vom 6.5.2003 zu genehmigen und nachstehende

## **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Koppnzeil**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadttamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

GR Gerhard Stanik kritisiert, dass der provisorische Parkplatz schon vor der Umwidmung hergestellt wurde und fragt an, ob es eine Befristung für den Parkplatz gibt und weist in diesem Zusammenhang auf Anrainerbeschwerden hin.

Der Bürgermeister erklärt die Errichtung des provisorischen Parkplatzes vor der Umwidmung damit, dass die Baumaßnahmen beim Krankenhaus die Parkmöglichkeiten derart einschränken, sodass die Schaffung eines provisorischen Parkplatzes im Interesse der Bediensteten und der Besucher des Krankenhauses eine unbedingte Notwendigkeit darstellte.

Nach einer weiteren Debatte über die Dauer des Bedarfs an diesem provisorischen Parkplatz zwischen GR Erich Böhm, dem Bürgermeister, StR Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger und GR Franz Waldecker, in deren Verlauf sich herausstellt, dass laut gegenständlichem Antrag das umzuwidmende Grundstück vorerst auf die Dauer von Bautätigkeiten beim Krankenhaus als provisorischer Parkplatz genutzt werden soll, kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Antrages.

### **15. KG Annatsberg, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 195. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 195. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Annatsberg liegt in der Zeit vom 9. Mai bis 20. Juni 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Bei der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung handelt es sich um den südlichen Teilbereich der Ortschaft Annatsberg.

Im Ortsgebiet von Annatsberg bestehen nur wenige Baulandreserven. Das nördliche Siedlungsgebiet ist vollständig bebaut, es bestehen nur noch einzelne Baulücken im südlichen Bereich der Ortschaft. Große Teilbereiche im Anschluss an das Siedlungsgebiet von Annatsberg bilden ortsbildprägende Grünflächen (Freiflächen und erhaltenswerte Hintausbereiche), die nicht für eine weitere

Siedlungsentwicklung herangezogen werden sollen. Eine maßvolle Siedlungsentwicklung in Annatsberg soll vorwiegend in Bereichen vorgenommen werden, in denen bereits derzeit eine öffentliche Erschließung besteht, um eine ökonomische Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Langfristig ist eine größere Siedlungsentwicklung im Sinne der oben dargestellten wirtschaftlichen Aufschließung von Bauland in der Ortschaft in zwei Teilbereichen denkbar:

- eine Entwicklung nach Westen entlang der L 8269,
- eine Entwicklung nach Süden entlang der bestehenden öffentlichen Erschließungsstraße (Grdst. Nr. 1347/8).

Im südlichen Ortsgebiet von Annatsberg besteht entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche (Grdst. Nr. 1347/8) derzeit eine einseitige Siedlungserweiterung. Langfristig ist eine Siedlungserweiterung auch westlich der Straße geplant, um eine beidseitige, wirtschaftliche Nutzung der Aufschließungsstraße zu ermöglichen. Die bestehende Erschließungsstraße führt im südlichen Anschluss an das Bauland Agrargebiet weiter nach Osten. Eine beidseitige Aufschließung und Nutzung auch dieses Bereiches für eine Siedlungsentwicklung erscheint zur ökonomischen Nutzung der Erschließungsstraße und zur Arrondierung des Siedlungsgebietes sinnvoll.

Der betroffene Ortsteil liegt in direktem Anschluss an die Angerflächen und den zentralen Ortsbereich von Annatsberg und weist damit eine besondere Eignung für eine weitere Siedlungsentwicklung auf. Durch die Lage im südöstlichen Ortsgebiet besteht für diesen Ortsteil weiters auch eine fußläufige Erreichbarkeit der Öffentlichen Verkehrsmittel an der östlich vorbeiführenden Bundesstraße.

Eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Ortsbereich steht im Einklang mit den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, das in diesem Bereich eine maßvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht.

Das westlich der Aufschließungsstraße (Grdst. Nr. 1347/8) befindliche Grundstück (Grdst. Nr. 38) steht für eine Veräußerung und Umwidmung nicht zur Verfügung und dient langfristig (10 Jahre) dem Eigenbedarf. In der südlichen Verlängerung des bestehenden Baulandes soll nun vorerst eine geringfügige Erweiterung des Baulandgebietes im Ausmaß eines Bauplatzes vorgenommen werden (Grdst. Nr. 934, tlw. 936) bevor später bei Nutzung des Eigenbedarfs eine Umwidmung des Bereiches westlich der Erschließungsstraße (Grdst. Nr. 38, tlw. 930/1) erfolgt.

Es soll somit ein Teilbereich des Grdst. Nr. 934, KG Annatsberg, im Ausmaß von ca. 1000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet und gleichzeitig die bestehenden Straßen (1347/3, 1347/2, 1347/4, KG Annatsberg) in öffentliche Verkehrsflächen umgewidmet werden. Der Stadtrat beantragt, die 195. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F195/03 vom 6.5.2003 zu genehmigen und nachstehende

## Verordnung

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Annatsberg**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadttamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

## **16. KG Niederneustift, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (196. Änderung)** **(Zl. 031-2)**

Die 196. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Katastralgemeinde Niederneustift liegt in der Zeit vom 9. Mai bis 20. Juni 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen hiezu sind nicht eingelangt.

Das Siedlungsgebiet der KG Niederneustift wird durch eine großflächige Streusiedlung gebildet. Die einzelnen Gebäude sind ihrer Nutzung entsprechend entweder als erhaltenswertes Gebäude im Grünland gewidmet oder befinden sich innerhalb der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft. Einzelne erhaltenswerte Gebäude im Grünland innerhalb dieser Streusiedlung weisen neben der Wohnnutzung auch eine betriebliche Nutzung auf.

Südlich der Landesstraße L74 befindet sich ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Grdst. Nr. 259), das einen Malereibetrieb beherbergt, der sich innerhalb der letzten Jahre positiv entwickelt hat und nun bereits sechs Angestellte zählt.

Das bestehende Gebäude wird einerseits für Wohnzwecke und andererseits als Bürobereich und Lager für Farben und Gerüste verwendet. Aufgrund der positiven Entwicklung des Betriebes werden derzeit alle zur Verfügung stehenden Räume innerhalb des bestehenden Baubestandes als Lagerbereiche genutzt. Da die Arbeiten des Malereibetriebes vornehmlich außerhalb des Betriebes durchgeführt werden, werden neben den bestehenden Flächen für Lager und Büro überdachte Abstellbereiche für die firmeneigenen Kraftfahrzeuge (2 Transitbusse, 1 PKW) sowie weitere Rangierflächen für die Pkw der Angestellten benötigt.

Um eine weitere Entwicklung und einen maßvollen Ausbau in Anpassung an die über Jahre entstandenen geänderten Nutzungsansprüche eines Betriebes, auch innerhalb eines Streusiedlungsgebietes zu ermöglichen, soll für einen Teilbereich des Grdst. Nr. 259 eine private Verkehrsfläche festgelegt werden.

Es soll somit ein Teilbereich des Grdst. Nr. 259, KG Niederneustift, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 196. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Planentwurf GZ.: 8870/F196/03 vom 8.5.2003 zu genehmigen und nachstehende

### **Verordnung**

zu beschließen:

- § 1 Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-13, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Niederneustift**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 6 und 9 NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-13, mit Bescheid Zl.: ..... vom ....., genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F., am ..... in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

## **17. KG Großglobnitz, Änderung des Bebauungsplanes, 23. Änderung (Zl. 031-2)**

Die 23. Änderung des geltenden Bebauungsplanes in der KG Großglobnitz lag in der Zeit vom 9. April bis 21. Mai 2003 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Bei der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Anpassung des Bebauungsplanes an die geänderten Grundlagen im Gefolge der 189. Änderung des Flächenwidmungsplanes in der KG Großglobnitz.

Das von dem gegenständlichen Änderungspunkt betroffene Gebiet befindet sich östlich der Landesstraße B 36 im Ortskern von Großglobnitz (Grundstücke Nr.: 24/1, 24/2, .23/2, 27/2 und .66). Im Zuge der 189. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde eine Verbreiterung der Verkehrsfläche, die der Erschließung der Volksschule und des Kindergartens dient, durchgeführt. Im Bereich der Grundstücke Nr. 24/1, .23/2, 27/2 und .66 wurde die öffentliche Verkehrsfläche nach Süden auf eine Breite von 6,5 m erweitert.

Im Zuge der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll der Verlauf der Straßenfluchtlinien in diesem Bereich der Änderung des Flächenwidmungsplanes angepasst werden. Um die entstehende Verringerung des nutzbaren Baulandbereiches auf den Grundstücken Nr. 24/1, .66 und .23/2 zu kompensieren, wurde mit den betroffenen Grundstücksbesitzern vereinbart, die bebaubare Fläche durch eine Begradigung der Grenze zur südlich festgelegten Freifläche zu vergrößern.

Der Verlauf der Straßenfluchtlinien im Bereich der Grundstücke Nr. 24/1, .23/2, .66 und 27/2 wird an die Flächenwidmung angepasst. Der Verlauf der Abgrenzung der Freifläche im Bereich des Grundstückes Nr. 24/2 wird begradigt.

Der Stadtrat beantragt, die 23. Änderung des geltenden Bebauungsplanes gemäß dem Planentwurf GZ.: 9808/B23/03 vom 20. März 2003 zu genehmigen und nachstehende

### **VERORDNUNG**

zu beschließen:

#### **§ 1 Bebauungsplan**

Auf Grund des § 73 Abs. 1 und 2 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan für die **KG Großglobnitz** dahingehend abgeändert (23. Änderung), dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl. Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 20. März 2003 unter Zl.: 9808/B23/03 verfasste Plandarstellung, welche aus dem Blatt Nr. 2.2 besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

## **18. KG Jahrings, teilweise Freigabe der Baulandwohngebiet-Aufschließungszone (Zl. 031-2)**

Die zur Freigabe vorgesehenen Teilbereiche der Grundstücke Nr. 1452, 1456, 1460, 1469/1, 1469/2, 1472/1, 1472/2 und 1479, alle KG Jahrings, befinden sich am nördlichen Ortsrand an der Grenze zum Siedlungsgebiet von Waldhams. Die Aufschließungszone BW-A grenzt nördlich und südlich unmittelbar

an bestehendes Bauland Wohngebiet. Östlich und westlich wird die Aufschließungszone durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt.

Die Ausweisung dieser Flächen als Aufschließungszone erfolgte, um eine phasenweise, geordnete Bebauung des Wohngebietes zu sichern. Die angrenzenden Bauland-Wohngebiet Flächen sind bereits vollständig bebaut. Nun soll in einer ersten Phase die östliche Wohngebiet-Aufschließungszone für eine Bebauung freigegeben werden. In einer zweiten Phase soll später der westliche Bereich für eine Bebauung freigegeben werden.

Um eine Freigabe der Grundstücke zu ermöglichen wurde ein Erschließungs- und Parzellierungsvorschlag für das Aufschließungsgebiet erarbeitet, der durch eine kurze Stichstraße im nördlichen Siedlungsbereich einen Anschluss aller Grundstücke an das Öffentliche Gut gewährleistet. Der Stadtrat beantragt, die Freigabe zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

### VERORDNUNG

- § 1 Gemäß § 75 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0 i.d.dzt.g.F., werden in der KG Jahrgangs die im Bereich der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone befindlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1452, 1456, 1460, 1469/1,1469/2, 1472/1, 1472/2 und 1479 zur Bebauung freigegeben und die Verkehrsflächen entsprechend dem beiliegenden Teilungsplan als solche gewidmet.
- § 2 Folgende zur teilweisen Freigabe der Aufschließungszone erforderlichen Bedingungen sind unter der Berücksichtigung der o.a. Sachverhaltsdarstellung als erfüllt zu betrachten:
- a) eine Verkehrserschließung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen kann entsprechend dem vorliegenden Grundteilungsentwurf sichergestellt werden;
  - b) eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist sichergestellt,
  - c) im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplan-Änderung werden die in der Beilage ersichtlichen detaillierten Bebauungsbestimmungen übernommen.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

### **19. FF Zwettl Stadt, Erneuerung des Einsatzfahrzeuges TLF 4000, Subvention (Zl. 163-5)**

Die FF Zwettl Stadt beabsichtigt, im Jahr 2005 ein neues Tanklöschfahrzeug anzukaufen, da das bisherige die 20 Jahresgrenze überschritten hat und in den nächsten Jahren erneuert gehört. Die Feuerwehr beabsichtigt, ein gleichwertiges Fahrzeug in Normbauweise und Normausrüstung als Ersatz anzukaufen. Für den Ankauf muss die FF Zwettl Stadt ein den EU-Richtlinien entsprechendes Ausschreibungsverfahren abwickeln.

Der vorläufige Finanzierungsplan sieht folgende Kosten vor:

Fahrzeugesamtkosten inkl. USt.	€ 276.000,--
Landesförderung (Fixsatz)	- € 49.000,--
Verkauf des bestehenden Fahrzeuges	- € 22.000,--
	€ 205.000,--
Finanzierungsanteil der Gemeinde	
Aufgeteilt auf die Jahr 2004, 2005 und 2006	€ 102.500,--

Inwieweit diese Kosten sich durch die öffentlich Ausschreibung verändern und vielleicht auch entsprechend gesenkt werden können, ist derzeit nicht absehbar. Die Förderung durch die Gemeinde richtet sich sodann nach den tatsächlichen Kosten.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.



## **20. FF Schloß Rosenau, Ankauf eines Abschleppanhängers, Subvention (Zl. 163-5)**

Die FF Schloß Rosenau ersucht die Gemeinde um einen finanziellen Zuschuss zum Ankauf eines Abschleppanhängers. Sie begründet ihr Ansuchen dahingehend, dass der derzeitige Anhänger zwar dem Alter entsprechend in einem relativ guten Zustand ist, jedoch nur eine Nutzlast von 1040 kg und eine Breite von 2 m hat. Die heutigen Fahrzeuge haben jedoch größtenteils schon weit mehr Eigengewicht.

Nach der Einholung von 3 Anboten entschied sich die FF Schloß Rosenau, den Abschleppanhänger bei der billigstbietenden Firma Humer GmbH. & Co.KG, 4623 Gunskirchen/Wels, zum Preis von € 6.540,-- anzukaufen.

Der Stadtrat beantragt, der FF Schloß Rosenau eine Subvention in der Höhe von 1/3 der Anschaffungskosten zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgt nur nach Vorlage einer Originalrechnung.

Einstimmig genehmigt.

## **21. FF Gschwendt, Ansuchen um Subvention zum Ankauf eines Notstromaggregats (Zl. 163-5)**

Die FF Gschwendt ersucht mit Schreiben vom 28.4. d.J. um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde zum Ankauf eines Notstromaggregats zum Preis von ca. € 5.745,--.

Sie begründet ihr Ansuchen dahingehend, dass es durch diese Investition künftig möglich ist:

- bis zu 2 Tauchpumpen unabhängig vom Stromnetz zu betreiben,
- den Einsatzort auszuleuchten und
- die Ausrüstung des 1997 angeschafften Kleinlöschfahrzeuges zu vervollständigen.

Der Stadtrat beantragt, der FF Gschwendt eine Subvention in der Höhe von € 910,-- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

## **22. Fa. Alfred Hager, St- Pölten, Klagserhebung gegen die Gemeinde (Zl. 2110-9)**

Die Fa. Alfred Hager, St. Pölten, wurde 1998 von der Gemeinde im Zuge der Umbauten des Volksschule/ASO – Gebäudes mit den Gewichtslosenerarbeiten beauftragt, die Anbotssumme betrug S 756.610,-- inkl. Ust. In der Schlussrechnung vom 20.12.2000 wurde ein Betrag von S 1.180.992,- inkl. Ust. in Rechnung gestellt und im Zuge der sachlichen Überprüfung durch den Architekten bzw. den mit der Bauüberwachung beauftragten DI. Schaller auf 1.028.917,09 korrigiert, was von der Fa. Hager nicht akzeptiert wurde. Die Fa. Hager legte in der Folge eine noch höhere Schlussrechnung über S 1.458.310,23 inkl. Ust. vor, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Nach nochmaliger gründlicher sachlicher Prüfung wurde von der Gemeinde schließlich in einer abschließenden Stellungnahme am 12.4.2002 nochmals eine Teilsumme von € 1.313,20 anerkannt, das Mehrbegehren aber abgewiesen.

Nunmehr hat die Fa. Hager mit Schriftsatz vom 18.3.2003 beim Landesgericht Krems/Donau die Klage eingereicht und begehrt eine Zahlung von € 44.169,18 (einschließlich bisher aufgelaufener Anwaltskosten) plus 10,75 % Zinsen seit 18.3.2001.

Die Gemeinde wurde vom Landesgericht Krems zur Klagebeantwortung aufgefordert, wobei die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich ist.

Wegen der Dringlichkeit wurde die Pruckner&Mayerhofer Rechtsanwälte OEG vom Vizebürgermeister beauftragt, dem Klagebegehren entgegenzutreten.

Dies wird dem Gemeinderat gem. § 38 Abs. 4 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 zur Kenntnis gebracht.

In der folgenden kurzen Debatte, an der sich die Gemeinderäte Erich Böhm und Josef Schiller sowie Bürgermeister ÖkR. Franz Pruckner beteiligen, wird diskutiert wie so ein Vorfall überhaupt möglich ist, und ob es Richtlinien für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gibt.

### **23. Generalsanierung Kindergarten Jagenbach; Auftragsvergabe der Heizungs- und Elektroinstallation (Zl. 2401-1)**

Der Kindergarten Jagenbach soll auf Basis des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 16.12.2002, Top 11, in den Sommerferien 2003 einer Generalsanierung unterzogen werden. Vom NÖ Gebietsbauamt IV Krems wurde ein Gutachten bzgl. Wärmedämmung, Heizlast und Heizsystem erstellt. Als Heizsystem wird der Einbau einer Erdwärme – Wärmepumpenanlage empfohlen. Vom Bauamt wurde ein dem entsprechendes Ausschreibungsverfahren durchgeführt, mit folgendem Angebotsergebnis:

#### 1) Heizungsinstallation (exkl. Ust.):

<b>Fa. Weissinger, 3533 Friedersbach</b>	<b>€ 30.015,00</b>	<b>100,00 % Bestbieter</b>
Fa. Lux, 3910 Zwettl	€ 31.820,00	106,01 %
Fa. Lagerhaus, 3910 Zwettl	€ 34.523,00	115,02 %
Fa. Schnauer, 3500 Krems	€ 36.343,20	121,08 %

#### 2) Elektroinstallation (exkl. Ust.):

<b>Fa. Mengl, 3910 Zwettl</b>	<b>€ 17.084,28</b>	<b>100,00 % Bestbieter</b>
Fa. Reisinger, 3923 Jagenbach	€ 18.160,22	106,30 %
Fa. Lagerhaus, 3910 Zwettl	€ 18.189,02	106,47 %

Der Stadtrat beantragt die Arbeiten an die jeweiligen Bestbieter zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

### **24. Kindergarten Rieggers – Vergrößerung des Abstellraumes; Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten (Zl. 2406-1)**

Im Kindergarten Rieggers soll für die Anschaffung einer Waschmaschine der bestehende Abstellraum vergrößert werden. Für dieses Vorhaben soll die Abstellraumtrennwand zur Garage durchgebrochen und die Garage durch eine Abmauerung verkürzt werden. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- Wanddurchbruch inkl. Überlagereinzug
- Abmauerung Garage mit HLZ 25 (Wärmeschutz) inkl. Putz
- Fußbodenausgleich mit Wärmedämmung und Estrich
- Einbau eines Isolierglasfensters anstelle der Einscheibenverglasung
- Neuer Linol-Bodenbelag
- Wasser- und Abwasseranschluss für die Waschmaschine
- Malerarbeiten

Die o.a. Leistungen sollen auf Bestbieterpreisbasis der Baumeisterausschreibung vom Kindergarten Jagenbach an die Fa. Leyrer+Graf vergeben werden. Die Schätzkosten für diese Umbaumaßnahmen betragen laut Fa. Leyrer+Graf ca. € 7.000,-.

Der Stadtrat beantragt, die Arbeiten an die Fa. Leyrer+Graf zu vergeben.

GR Erich Böhm stellt die Angemessenheit der Kosten von € 7.000,- für die Aufstellung einer Waschmaschine in Frage.

Vizebürgermeister Friedrich Sillipp und Bürgermeister ÖkR. Franz Pruckner erklären, dass es nicht nur um die Aufstellung einer Waschmaschine geht, sondern vor allem auch der bestehende äußerst kleine Abstellraum vergrößert werden soll.

Danach kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Antrages des Stadtrates.

## **25. Sommerakademie in Stift Zwettl; Stipendium - Meisterkurs für Klavier (Zl. 312-1)**

Wie in den vergangenen Jahren findet auch heuer (bereits zum siebenten Mal) der international besuchte Meisterkurs für Klavier unter der Leitung von Prof. Konrad Richter in Stift Zwettl statt. In den letzten Jahren ist es gelungen, den Meisterkurs für Klavier in der Region Zwettl zu etablieren und mit der abschließenden Konzertmatinée der Teilnehmer sowohl das einheimische wie auch das touristische Publikum zu begeistern.

Einige der Studenten kommen aus osteuropäischen Staaten und sind aufgrund der wirtschaftlichen Situation ihrer Heimatländer nicht in der Lage, die Kursgebühr aus eigener Kraft zu bezahlen. Das Team um Prof. Konrad Richter ist bemüht, diesen Personen durch Sponsoren eine Teilnahme am Meisterkurs zu ermöglichen.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird mit Ansuchen vom 20. Mai 2003 gebeten, auch in diesem Jahr für eine Stipendiatin oder einen Stipendiaten die Kursgebühr in Höhe von € 600,- zu übernehmen. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

## **26. Errichtung eines Beachvolleyballplatzes in Niederglobnitz; Subventionsansuchen (Zl. 364)**

Der Dorferneuerungsverein Niederglobnitz ersucht um Gewährung einer Subvention für die Errichtung eines Beachvolleyballplatzes.

Es liegen Angebote der Firmen Franz Mülleder, Großhaselbach, der Swietelsky BaugesmbH und Intersport Ruby GmbH vor.

Der Großteil der Arbeiten wird durch den Dorferneuerungsverein durchgeführt. Da der Grubenschotter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, werden die Gesamtprojektkosten mit € 7057,16 angegeben.

Die Finanzierung der Projektkosten ist wie folgt vorgesehen:

$\frac{1}{3}$  durch den Dorferneuerungsverein Niederglobnitz,  
bis max zu  $\frac{1}{3}$  = € 2.350,00 durch die Gemeinde und  
mind. zu  $\frac{1}{3}$  vom Land NÖ.

Der Dorferneuerungsverein Niederglobnitz ersucht die Gemeinde um Vorfinanzierung des zugesagten Landesbeitrages.

Der Subventionsbeitrag muss durch Originalrechnungen nachgewiesen werden; weiters ist für das Subventionsansuchen ein Vorstandsbeschluss des Dorferneuerungsvereines abzuverlangen. Der Dorferneuerungsverein Niederglobnitz soll mit der Abwicklung des Projektes beauftragt werden. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung der Gemeindesubvention und die Vorfinanzierung des Landesbeitrages.

Einstimmig genehmigt.

## **27. Dorferneuerungsverein Jagenbach, Ankauf von Rasengittersteinen und eines Trampolins; Subventionsansuchen, Kostenzuschuss (Zl. 364)**

Im Zuge der Bauarbeiten der Ortsdurchfahrt Jagenbach wurde der Parkplatz bei der Kirche neu gestaltet. Die Kosten für die Bepflanzung und die Verlegung der Rasengittersteine übernimmt der Dorferneuerungsverein Jagenbach. Die Rasengittersteine (€ 4.022,80) sind vom Verein bereits angekauft und vorfinanziert worden.

Weiters ist für den Spielplatz in Jagenbach der Ankauf eines Trampolins mit € 674,70 geplant.

Der Dorferneuerungsverein ersucht die Stadtgemeinde um Übernahme der Kosten von € 4.022,80 für die Rasengittersteine und € 674,70 für das Trampolin.

Der Subventionsbetrag muss mit Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Nach einer kurzen Debatte darüber, ob hier überhaupt noch eine Subvention oder schon eine gänzliche Finanzierung durch die Gemeinde vorliegt, an der sich GR Erich Böhm, StR Konrad Kurz und der Bürgermeister beteiligen, wird der Antrag des Stadtrates schließlich einstimmig genehmigt.

### **28. Dorferneuerungsverein Unterrabenthan, Kinderspielplatzerrichtung, Subventionsansuchen (Zl. 364)**

Der Dorferneuerungsverein Unterrabenthan plant die Errichtung eines Kinderspielplatzes. Die Kosten betragen laut Aufstellung € 7.335,00 inkl. 20 % USt. Eine mündl. Zusage des Landes NÖ für die Subventionierung mit mind.  $\frac{1}{3}$  der Kosten wurde gegeben. Der Restbetrag wäre von der Gemeinde mitzufinanzieren. Die zusätzlich anfallenden Montagekosten von € 4.008,00 inkl. 20 % USt. laut Katalog der Fa. Müllner sowie die Aufstellung, Wartung und Pflege des Kinderspielplatzes übernimmt der Dorferneuerungsverein. Der Dorferneuerungsverein Unterrabenthan ersucht die Gemeinde um Mitfinanzierung des Projektes und um Vorfinanzierung des zugesagten Landesbeitrages. Der Subventionsbetrag muss durch Originalrechnungen nachgewiesen werden. Weiters wird der Dorferneuerungsverein Unterrabenthan von der Gemeinde Zwettl beauftragt, das Projekt abzuwickeln. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **29. Ausstellung Stift Zwettl – Subvention (Zl. 369)**

Das Stift Zwettl hat laut Schreiben für die Ausstellung „Wer´s glaubt, wird selig?“ die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ um eine einmalige Subvention ersucht. Thema der Ausstellung ist das christliche Wunder, die Einbettung der Wunder Palästina zur Zeit Jesu und Pilgern in Form einer symbolischen Pilgerreise nach Santiago de Compostela. Als Dauerausstellung konzipiert, soll alle 2 – 3 Jahre mittels Sonderausstellung (2003 „Die Zisterzienserbibel“) die Attraktivität für die Besucher erhalten und so ein langfristiger Nutzen der geschaffenen Räume gewährleistet werden. Werbeeinschaltungen und Presseberichte in verschiedenen Printmedien, Radiospots, Berichterstattung durch den ORF, Plakate in ganz Niederösterreich, Brückentransparente, Fahnen und Hinweisschilder, Direkt Mailings an Busveranstalter sowie verschiedene Messeauftritte und Teilnahme an Events der NÖ-Werbung sollen den Erfolg sichern. Dies bedeutet indirekt eine erhöhte Medienpräsenz für die Stadt Zwettl. Für Betriebe bringt die Ausstellung einen Zuwachs an Tagestouristen und durch Kooperationen mit den Zwettler Beherbergungsbetrieben einen Zuwachs bei den Gästenächtigungen. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf € 1,58 Mio. Nach Gesprächen zwischen Vertretern der Gemeinde und des Stiftes Zwettl wird ersucht, eine einmalige Subvention in Höhe von € 3.630,- zu gewähren. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **30. Pfarre Großglobnitz – Erneuerung der Turmuhr; Kostenbeitrag (Zl. 390)**

Nach mehrmaligen notdürftigen Reparaturen hat die Mechanik der Turmuhr der Pfarre Großglobnitz ihren Dienst quittiert. Eine weitere Sanierung wäre unwirtschaftlich. Die Pfarre Großglobnitz hat sich daher entschlossen die gesamte Uhrenanlage samt Ziffernblätter zu erneuern. Die Uhrensteuerung erfolgt nicht mehr wie bisher durch ein Zentralgestänge, sondern durch einen E-Motor. Mit der Durchführung der Arbeiten wird die Fa. Grasmayr betraut werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich je nach Aufwand für Montage bzw. Demontage auf € 11.941,97 bzw. € 12.457,87 inkl. Ust.

Die Stadtgemeinde Zwettl wird ersucht einen Kostenbeitrag von € 3.000,- zu übernehmen.

Die Gesamtkosten müssen mittels Originalbelegen nachgewiesen werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **31. Sanierung der Kapellen Uttissenbach und Bösenneunzen; Subvention (Zl. 390)**

a) Die Dorfgemeinschaft Uttissenbach beabsichtigt im Jahr 2003 die Ortskapelle, die sich auf dem Grundstück der Agrargemeinschaft Uttissenbach befindet, zu sanieren.

Es ist geplant sowohl den Außenbereich (Mauertrockenlegung mittels Drainage, Ausbesserungsarbeiten am Außenputz, Erneuerung der Eingangstür und Fenster, Sanierung des Turmdaches und Erneuerung der Turmverblendung sowie Erneuerung der Dacheindeckung und der Dachrinnen) als auch den Innenbereich (Entfernung des alten Estrichs, Feuchtigkeitsisolierung und Aufbringen des neuen Estrichs, Verfließung des Bodens, Neuanschaffung der Kapellenbänke, Erneuerung der Elektroinstallation) einer Generalsanierung zu unterziehen.

Weiters werden der Kreuzweg und die Heiligenbilder neu gerahmt.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird ersucht, die Materialkosten in Höhe von maximal € 10.000,- zu übernehmen. Die Materialkosten werden in zwei gleichen Teilbeträgen zu jeweils € 5.000,- im Jahr 2003 und 2004 zur Auszahlung gelangen.

Die Materialkosten müssen mit saldierten Originalbelegen nachgewiesen werden.

b) Die Ortskapelle Bösenneunzen soll in den Jahren 2003 und 2004 renoviert werden. Diese befindet sich auf einem Grundstück der Agrargemeinschaft Bösenneunzen. Die Kapelle ist trotz wiederholter Ausbesserungen baulich sowohl außen als auch innen in sehr schlechtem Zustand.

Die Materialkosten belaufen sich laut einem Kostenvoranschlag des Lagerhauses Zwettl auf € 8. 200,-, wozu noch Kosten für die Sanierung der Fenster kommen. Im Jahr 2003 soll zuerst die Trockenlegung der Kapelle und die Erneuerung der Dachrinnen erfolgen. Im Jahr 2004 erfolgen die restlichen Arbeiten für die Fassade, den Vorplatz und die Sanierung des Innenbereiches.

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ wird ersucht, die Materialkosten zu übernehmen. Nach letzten Gesprächen wurde darüber folgende Übereinkunft erzielt: Im Jahr 2003 wird ein Teilbetrag von € 4.000,- und im Jahr 2004 von maximal € 5.000,- vorgesehen.

Die Materialkosten müssen mit saldierten Originalbelegen nachgewiesen werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **32. Pfarrkirche Zwettl – Neugestaltung einer Behindertenrampe vor dem Seiteneingang; Subvention (Zl. 390)**

Der Pfarrkirchenrat und der Pfarrer der Pfarrgemeinde Zwettl-Stadt ersuchen die Stadtgemeinde Zwettl um finanzielle Beteiligung in der Höhe von € 7.000,- für das Bauvorhaben, einen behindertengerechten Zugang im Rahmen der Renovierungsarbeiten zur Stadtpfarrkirche zu errichten.

Dieser Zugang soll speziell für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Rollstuhl, Kinderwagen) errichtet werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich laut einem Kostenvoranschlag der Fa. Leyrer & Graf auf € 28.475,76.

Es soll dies eine einmalige, nicht rückzahlbare Subvention sein.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **33. Caritas der Diözese St. Pölten, Ansuchen um Gemeindebeitrag für das 2. Halbjahr 2002 (Zl. 424-2)**

Die Caritas der Diözese St. Pölten ersucht mit Schreiben vom 10. März 2003 um Gewährung des Gemeindebeitrages für die in der Gemeinde Zwettl geleisteten Einsatzstunden für soziale und sozialmedizinische Betreuungsdienste im 2. Halbjahr 2002, das ist bei insgesamt 6.619,50 Einsatzstunden ein Betrag in Höhe von € 7.215,26 (€ 1,09 je Einsatzstunde). Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **34. A.ö. Krankenhaus Zwettl, Ankauf eines Ultraschallgerätes (Zl. 550-2)**

Der Leiter der Radiologie Prim. Dr. Strohmayer beantragt den Ankauf eines Ultraschallgerätes Marke Toshiba APLIO zum Preis von € 129.000,00 von der Firma Toshiba Medical Systems, 2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 40.

Die Investition wird erforderlich, weil für das bestehende Gerät mit Anschaffungsdatum 1990 die Ersatzteilversorgung nicht mehr gewährleistet ist und das Gerät für die zukünftige digitale Archivierung nicht eingesetzt werden kann. Es wurden mehrere Geräte getestet (Gerät Toshiba zum Preis von € 129.000,-; Gerät der Firma Philips zum Preis von € 140.000,00 exkl. USt und Gerät der Firma Siemens zum Preis von € 148.000,00 exkl. USt). Der Abteilungsleiter spricht sich nach eingehenden Vergleichstests der angebotenen Geräte und nach Abstimmung mit den Primari des Hauses für den Ankauf des Gerätes der Firma Toshiba aus.

Das Ansuchen wird von der Anstaltsleitung befürwortet. Die Investition kann im Rahmen des Voranschlages 2003 abgewickelt werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **35. A.ö. Krankenhaus Zwettl, Rechnungsabschluss 2002 (Zl. 550-3)**

Die kaufmännische Direktion des Krankenhauses legt den Rechnungsabschluss 2002 mit folgendem Ergebnis zur Beschlussfassung vor:

Personalaufwand	€	16.885.259,14
Anlagen	€	1.621.490,25
Sachaufwand	€	12.240.374,71
<b>Gesamtaufwand</b>	€	<b><u>30.747.124,10</u></b>
Zuführung an NÖGUS	€	712.088,94
Zuführung an Rechtsträger	€	2.848.355,77
<b>Summe Aufwand inkl. Ausgleichszahlungen</b>	€	<b><u>34.307.568,81</u></b>
Eigene Einnahmen	€	3.791.225,22
Erträge aus LDF-Punkten	€	28.075.889,71
Pensionszahlung NÖGUS	€	262.855,00
Schulförderung	€	491.039,00
<b>Summe Ertrag</b>	€	<b><u>32.621.008,93</u></b>
Zuteilung aus dem Anpassungstopf	€	269.657,05
Trägeranteil 3	€	1.361.258,59

Trägeranteil Schule	€	55.644,24
<b>Summe Ertrag inkl. Ausgleichszahlungen</b>	€	<b><u>34.307.568,81</u></b>

Anzahl der stationären Patienten: **12.123**

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde vom Amt der NÖ Landesregierung Abt. GS 4 und vom NÖGUS, St. Pölten, geprüft und in Ordnung befunden, daher ist sowohl seitens des Amtes der NÖ Landesregierung als auch vom NÖGUS mit einer Bewilligung zu rechnen.

Der Trägeranteil 2002 beträgt insgesamt € 2.169.882,56 und errechnet sich wie folgt:

Trägeranteil 1	€	2.169.882,56
abzgl. Trägeranteil 2	€	-2.848.355,77
zzgl. Trägeranteil 3	€	1.361.258,59
zzgl. Trägeranteil 4	€	55.644,24
<b>Summe Trägeranteil 1-4</b>	€	<b><u>738.429,62</u></b>
<b>Mindestleistung</b>		
Fiktive NÖKAS-Umlage	€	1.366.651,00
<b>Anteil NÖKAS-Umlage</b>	€	<b><u>628.221,38</u></b>
Investitions-/Betriebsrücklage ohne Abzug	€	858.875,80
TA Krankenpflegeschule	€	55.644,24
<b>Trägeranteil Krankenhaus gesamt</b>	€	<b><u>2.169.882,56</u></b>

Im Jahr 2002 ist es erfreulicherweise wieder gelungen, eine Investitionsrücklage in der Höhe von € 803.231,56 zweckgebunden für das Krankenhaus zu erwirtschaften. Diese Summe errechnet sich aus dem Betrag Investitions-/Betriebsrücklage ohne Abzug abzüglich dem Trägeranteil 4 (= Anteil für Krankenpflegeschule).

Den Gemeinderatsklubs wurde je ein Exemplar des Rechnungsabschlusses übergeben.  
Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

StR. Prim. Univ.Doz. Dr. Manfred Weissinger erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss näher und hebt insbesondere hervor, dass mit € 803.231,56 im Jahr 2002 die bisher höchste Rücklage seit Bestehen des Krankenhauses gebildet werden konnte. Weiters spricht er allen Ärzten und sonstigen Mitarbeitern des Krankenhauses für die hervorragend geleistete Arbeit seinen Dank aus.  
Der Bürgermeister bedankt sich sodann bei StR Prim. Univ.Doz. Dr. Manfred Weissinger, allen Ärzten sowie allen sonstigen Mitarbeitern des Krankenhauses für die gute Arbeit am Krankenhaus.

Anschließend wird der vorgelegte Rechnungsabschluss für das Jahr 2002 einstimmig genehmigt.

### **36. Sanierung des Güterweges „Kuttengraben“ in den KG Negers und Niederneustift** **(Zl. 612-1)**

Die Abteilung Güterwege des Amtes der NÖ Landesregierung soll im Rahmen des so genannten Konjunkturprogrammes 2002 beauftragt werden, die Sanierung des zwischen der Landesstraße und dem Siedlungsgebiet Niederneustift verlaufenden Güterweges „Kuttengraben“ in den Katastralgemeinden Negers und Niederneustift durchzuführen. Für die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen auf der rund 1.350 m langen Wegtrasse auf öffentlichem Gut Parz.Nr. 453 der KG Negers und 1037 der KG Niederneustift wurden von der Güterwegabteilung Gesamtausgaben von € 110.000,-- inkl. Vermessung geschätzt. Die 50prozentige Projektsförderung, auf förderbare Ausgaben bis zu € 98.000,-- bezogen, setzt sich zusammen aus € 24.500,-- Landesmitteln und € 24.500,--

Bedarfszuweisungen des Gemeinderreferates. Somit verbleibt letztlich ein durch Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierender Gemeindeanteil in Höhe von € 61.000,--.

Die von der Sanierung betroffenen Grundanrainer stellen die erforderlichen Grundflächen kostenlos zur Verfügung. Diese werden nach dem Ausbau und dem Vorliegen der Vermessungsurkunde mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes zur Gemeindestraße erklärt. Ebenso sollen allenfalls entbehrlich werdende Teilflächen des öffentlichen Gutes den Anrainern kostenlos zugeschrieben und mit Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Straßengesetzes als Gemeindestraße aufgelassen werden.

Der Stadtrat beantragt, diese Wegsanierung und die damit zusammen hängenden Zu- und Abschreibungen von Grundstücksteilen sowie die Erlassung der erforderlichen Verordnungen zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

### **37. Grundablöse von Hermine Stift zur Verlegung der Autobushaltestelle in der KG Niederstrahlbach sowie Übernahme in das öffentliche Gut (Zl. 612-5, 121-2)**

Im Zuge des Landesstraßenausbaues in der KG Niederstrahlbach soll die im Ortsgebiet befindliche Autobushaltestelle verlegt werden. Dazu wird eine etwa 20 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 729, EZ 4 der KG Niederstrahlbach benötigt. Die Eigentümerin, Frau Hermine Stift, Niederstrahlbach 9, erklärte sich bereit, die erforderliche Teilfläche zum Preis von € 1,45/m<sup>2</sup> an die Gemeinde abzutreten. Die Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind – sofern diese nicht im Zuge der Gesamtvermessung vom Land Niederösterreich getragen werden – von der Gemeinde zu übernehmen.

Die sich durch Vermessung ergebende tatsächlich beanspruchte Fläche soll mit Verordnung gemäß § 6 (1) des NÖ Straßengesetzes 1999 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ übernommen werden.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **38. Grundtausch mit Josef und Julia Bachtrog, Waldhams 34, für Wegparzelle Nr. 2011/1 in der KG Waldhams; Übernahme in das öffentliche Gut sowie Widmung und Entwidmung von Verkehrsflächen (Zl. 612-5)**

Im Bereich des zum Abbruch bestimmten Wirtschaftsgebäudes Waldhams 35 verläuft die Grenze des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2011/1 zum Anrainergrundstück Bfl. 29 der Ehegatten Josef und Julia Bachtrog sehr unregelmäßig, wodurch eine Engstelle in der Wegtrasse besteht.

Im Zuge des bevorstehenden Gebäudeabbruchs ergibt sich nun die Möglichkeit, diese Engstelle zu beseitigen. Die Ehegatten Bachtrog erklärten sich zu einem wertgleichen Grundtausch bereit.

Aus dem vorliegenden Vermessungsplanentwurf sollen dem öffentlichen Gut der Gemeinde Teilflächen im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> zugeschrieben werden. Im Tauschweg sollen 30 m<sup>2</sup> des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 2011/1 den Anrainern übereignet werden.

Die Kosten der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung werden von Josef und Julia Bachtrog getragen.

Der Stadtrat beantragt, diesem Grundtausch zuzustimmen und entsprechende Widmungs- und Entwidmungsverordnungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu erlassen.

Einstimmig genehmigt.



### **39. Ausbau der Landesstraßen 8239 und 8258; kostenlose Überlassung von öffentlichem Gut in den KG Oberstrahlbach und Kleinschönau (Zl. 612-5)**

Vom Land Niederösterreich werden die Landesstraßen 8239 von km 2,650 bis 4,600 sowie 8258 von km 0,200 bis km 1,700 in den Katastralgemeinden Oberstrahlbach und Kleinschönau ausgebaut. Für diesen Zweck werden Teilflächen des öffentlichen Gutes der Gemeinde Parz.Nr. 5297/2, EZ 367 der KG Oberstrahlbach und Parz.Nr. 298, 301 und 304, EZ 40 der KG Kleinschönau benötigt. Es handelt sich dabei um einen voraussichtlichen Flächenbedarf von 176 m<sup>2</sup>, dem eine voraussichtliche Flächenzuschreibung von 90 m<sup>2</sup> zur Parz.Nr. 304 der KG Kleinschönau gegenüber steht. Die die Gemeinde betreffenden Ab- und Zuschreibungen sollen kostenlos erfolgen. Die abzutretenden Flächen werden nach dem Landesstraßenausbau mit Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes als Gemeindestraße aufgelassen. Allfällige Zuschreibungen werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Zwettl übernommen und mit Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes als Gemeindestraße gewidmet. Der Stadtrat beantragt diese Maßnahmen zu genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

### **40. Erwerb der Grundstücke Nr. 19/2 und Bfl. 41 der KG Merzenstein von Dr. Karin und Hildegard Pfeiffer, 3911 Merzenstein 18 sowie Übernahme in das öffentliche Gut der Gemeinde (Zl. 612-5)**

Das Frau Dr. Karin Pfeiffer gehörige Grundstück Nr. 19/2 der KG Merzenstein im Katasterausmaß von 310 m<sup>2</sup> ist straßenbaulich befestigt und bereits integrativer Teil des bestehenden Dorfplatzes und der Verkehrsflächen im Bereich des ehemaligen Gasthauses. Auf dem im Eigentum von Frau Hildegard Pfeiffer stehenden Grundstück Bfl. 41 im Katasterausmaß von 37 m<sup>2</sup> befanden sich bislang das Kühlhaus und ein Teil des Waaghauses, welche zwischenzeitlich abgerissen wurden. Zudem befindet sich ein Teil des ehemaligen Gasthauses auf öffentlichem Gut Parz. Nr. 1431/1. Im Zuge einer Arrondierung des Grundbesitzes der Gemeinde in diesem Dorfplatzbereich sollen die genannten Grundstücke der Familie Pfeiffer erworben werden und ein Teilabtausch mit einer etwa 25 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Parz.Nr. 1431/1 erfolgen. Für die sich ergebende Flächendifferenz von voraussichtlich 322 m<sup>2</sup> beträgt der Kaufpreis € 16,--/m<sup>2</sup>, sohin voraussichtlich € 5.152,--. Dieser Kaufpreis resultiert aus der Tatsache, dass die seinerzeitige Ausbildung des Grundstückes Nr. 19/2 als Verkehrsfläche durch die Familie Pfeiffer erfolgte. Die Vermessungskosten werden sich gemäß Angebot von DI Dr. Herbert Döller, Zwettl, auf voraussichtlich € 881,35 belaufen, die jeweils zur Hälfte von der Gemeinde und der Familie Pfeiffer getragen werden. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung und sonstige Aufwendungen trägt jeder Erwerber für seine erworbenen Flächen.

Es wird folgende Beschlussfassung beantragt:

- a) Kauf der Grundstücke Parz.Nr. 19/2 und Bfl. 41 der KG Merzenstein zum Preis von € 16,--/m<sup>2</sup> und Übernahme dieser Flächen in das öffentliche Gut der Gemeinde sowie Erklärung zur Gemeindestraße und Widmung als Verkehrsfläche (Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999);
- b) Auflassung (Verordnung gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999) und tauschweise Überlassung (Anrechnung auf Kauffläche) einer etwa 25 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Gemeindestraße Parz.Nr. 1431/1 der KG Merzenstein an die Dr. Karin Pfeiffer;

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

#### **41. Projekte des Vereines Zwettler Wirtschafts- und Tourismusmarketing; Subvention für 2003 (Zl. 771-1)**

Der Verein Zwettler Wirtschafts- und Tourismusmarketing hat auch für das Jahr 2003 einen Maßnahmenplan zur wirtschaftlichen und touristischen Belebung der Stadt vorgelegt und möchte in Kooperation mit der Gemeinde mehrere Projekte realisieren.

Für folgende im Jahr 2003 bereits realisierten bzw. geplanten Projekte wurde um finanzielle Unterstützung der Gemeinde angesucht, die erfolgen soll wie folgt:

Projekt/Aktivität	Voraussichtliche Gesamtausgaben/ Kosten netto	Gemeinde- anteil in Prozent	Maximaler Gemeinde- beitrag
Faschingmontagsveranstaltung	€ 5.600,00	50 %	€ 2.800,00
Einkaufsfest, 21. März mit Stadtfolder, Rahmenprogramm und Werbekosten	€ 6.500,00	50 %	€ 3.250,00
Messebesuch in Wels, 4. - 6. Juni	€ 2.000,00	50 %	€ 1.000,00
Rückbesuch im Erzgebirge, 29. - 31. August	€ 2.500,00	80 %	€ 2.000,00
Halloweeneinkaufsnacht, 31. Oktober Folder, Rahmenprogramm und Werbekosten	€ 11.000,00	50 %	€ 5.500,00
Zwettler Advent, 5. – 8., 12. – 14. Dezember Stadtfolder, Veranstaltungs- und Werbekosten	€ 22.700,00	55 %	€ 12.450,00
Weihnachtsbeleuchtung 2003/2004 (ohne Strom)	€ 15.000,00	33,33 %	€ 5.000,00
Tourismus-Angebotsblatt als Herbstschwerpunkt	€ 6.500,00	77 %	€ 5.000,00
Diverse Unterstützungen (Kunsthandwerkmarkt, Straßenmusikanten)	€ 2.000,00	50 %	€ 1.000,00

Nach Abschluss des jeweiligen Projektes hat eine detaillierte Abrechnung dergestalt zu erfolgen, dass von den Projektausgaben alle erzielten Projekteinnahmen (Inserate, Werbe- und Sponsorbeiträge, Förderungen, Mietentgelte usw.) abgezogen werden; die sich daraus errechnenden tatsächlichen Kosten stellen sodann die Basis für die prozentuelle Berechnung und Subventionshöhe dar. Der Stadtrat beantragt, die in obiger Tabelle angeführten Projekte und Aktivitäten im angeführten Prozentausmaß bis zu den für das jeweilige Projekt definierten Maximalbeträgen zu unterstützen. Bei Realisierung aller Projekte und Erreichung der veranschlagten Ausgaben würde die Gesamtsumme der Subventionen € 38.000,- betragen.

GR Bruno Gorski ersucht um Erklärung der aufgelaufenen Kosten in der Höhe von € 2.000,- für den Messebesuch in Wels, worauf GR Mag. Andreas Teufl ausführt, dass der Verein Zwettler Wirtschafts- und Tourismusmarketing bei dieser Messe in Wels mit einem Werbe- bzw. Informationsstand vertreten war und sich die Kosten damit erklären lassen.

Einstimmig genehmigt.

#### **42. KG Oberstrahlbach; Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung (Zl. 816-1)**

Im Zuge des Kanalbaues und der EVN-Erdverkabelung ist in der KG Oberstrahlbach die Erneuerung der Ortsbeleuchtung erforderlich. In den meisten Bereichen kann das Kabel der öffentlichen Beleuchtung in der Künette des Kanalbaues kostenfrei bzw. im Zuge der EVN-Verkabelung mit Künettenbeteiligung (ca. 2.000 lfm a € 9,50 inkl. USt.) mitverlegt werden. Weiters sind für die Grabarbeiten, welche von den für den Kanalbau bzw. für die EVN tätigen Firmen ausgeführt werden, die Kosten für die einzelnen Stichleitungen zu den Lichtpunkten zu übernehmen.

Die zusätzlich erforderlichen Beleuchtungskörper (58 Lichtpunkte, Marke Philips Iridium 252) müssen angeschafft und die Erdkabel (ca. 3.500 m) verlegt bzw. die ausschließlich für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Grabarbeiten (ca. 550 m) durchgeführt werden.

Die Elektroinstallationsarbeiten sollen zu vereinbarten Bedingungen und Einheitspreisen (lt. Jahresauftrag bzw. Angebot Nr. 20500 vom 23.05.2003) an das Raiffeisen Lagerhaus Zwettl vergeben werden.

Die erforderlichen Leuchten sollen zu vereinbarten Preisen und Bedingungen entsprechend dem Angebot Nr. A71950 vom 20.11.2002, bei der Fa. Philips, Wien, angekauft werden.

Die Gesamtkosten für vorstehende Maßnahmen betragen ca. € 100.000,- inkl. USt.

Der Stadtrat beantragt die Beschlussfassung hinsichtlich

- der Künettenbeteiligung und Vergabe der ausschließlich für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Grabarbeiten an die seitens der Genossenschaft Strahlbach (Kanal- und Wasserleitungsbau bzw. EVN-Verkabelung) beauftragte ausführende Baufirma,
- der Elektroinstallationsarbeiten an das Raiffeisenlagerhaus Zwettl und
- des Ankaufes der erforderlichen Leuchten bei der Fa. Philips/AEG Lichttechnik, Wien.

Nach einer kurzen Debatte über die erforderliche Bedeckung dieses Vorhabens aus Mitteln des Nachtragsvoranschlags und über die Zuständigkeit für die Genehmigung von außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Ausgaben zwischen GR Gerhard Stanik und dem Bürgermeister wird der Antrag des Stadtrates einstimmig genehmigt.

#### **43. Hallen- und Freibad Zwettl; Auftragsvergaben 1. Teil (ca. 88 %) (Zl. 831-1)**

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2002, Top 31 wurde der Grundsatzbeschluss für die Neuerrichtung des Hallen- und Freibades sowie der Architektenauftrag beschlossen. Vom Architekturbüro Fischer ° Hikisch ° Partner wurde ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das überprüfte Angebotsergebnis lautet wie folgt:

Folgende Gewerke wurden vorerst ausgeschrieben:

1. Baumeisterarbeiten
2. Dachkonstruktion
3. Heizung-Lüftung-Sanitär
4. Elektroinstallation
5. Leichtmetallkonstruktion
6. Breitwasserrutsche
7. Großwasserrutsche
8. Solaranlage
9. Edelstahlbecken
10. Badewasseraufbereitung

1. Baumeisterarbeiten (exkl. Ust.):

**Fa. Alpine Mayreder Bau GmbH, Horn**

**€ 1.639.761,75**

**Bestbieter**

Auf Grund des fehlenden Vadiums bei der Angebotseröffnung, sind gemäß Bundesvergabeengesetz die restlichen Bieter auszuschneiden (unbehebbarer Mangel):

Fa. Beton u. Tiefbau GmbH, St.Valentin	€ 1.522.466,90
Fa. Feßl GmbH, Zwettl	€ 1.843.824,80
Fa. Sandler BaugmbH, Kilb	€ 1.869.731,64
Fa. Leyrer+Graf BaugmbH, Zwettl	€ 1.925.707,05
Fa. GLS Bau u. Montage GmbH, Perg	€ 1.969.870,15
Fa. Strabag AG, St.Pölten	€ 1.997.506,62
Fa. Held&Francke BaugmbH, St.Pölten	€ 2.059.783,19

## 2. Dachkonstruktion (exkl. Ust.):

### **Fa. Graf Holztechnik GmbH, Horn: Altern.anbot 1 € 421.829,93 Bestbieter**

Anstelle der ausgeschriebenen KAL-ZIP Bleche (Aluminium) wurde ein Gleitbügeldach aus verzinktem Stahlblech der Marke „DOMICO“ angeboten. Diese Alternative wird vom Architekten befürwortet.

Fa. Graf Holztechnik GmbH, Horn: Alternativanbot 3	€ 353.531,54
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Alternativanbot 5	€ 365.840,26
Fa. Graf Holztechnik GmbH, Horn: Alternativanbot 2	€ 367.886,54
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Alternativanbot 3	€ 376.927,76
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Alternativanbot 4	€ 413.110,26
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Alternativanbot 2	€ 424.197,76
Fa. Graf Holztechnik GmbH, Horn: Hauptanbot	€ 436.184,93
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Alternativanbot 1	€ 437.615,16
Fa. Glöckl GmbH, Obergrafendorf: Hauptanbot	€ 448.702,66
Fa. Feßl GmbH, Zwettl	€ 529.842,77

## 3. Heizung-Lüftung-Sanitär (exkl. Ust.):

### **Fa. Ing. Göschl, Weitra € 477.061,04 Bestbieter**

AG Menhart GmbH u. Wurm GmbH, Gr.Gerungs	€ 503.275,00
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Alternativanbot 3	€ 523.201,50
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Alternativanbot 1	€ 529.448,33
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Alternativanbot 5	€ 529.627,76
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Alternativanbot 4	€ 531.637,47
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Alternativanbot 2	€ 532.635,24
Fa. Ledermüller GmbH, Martinsberg	€ 532.900,80
Fa. Bacon Gebäudetechnik, Wien: Hauptanbot	€ 534.548,19
AG Lux GmbH, Lagerhaus u. Krenn, Zwettl	€ 546.739,93

## 4. Elektroinstallation (exkl. Ust.):

### **Fa. Landsteiner GmbH, Amstetten € 187.554,08 Bestbieter**

Fa. Gottwald GmbH, Hürm	€ 201.179,35
Fa. Mengl GmbH, Zwettl	€ 204.775,43
Fa. Lagerhaus Zwettl	€ 217.474,60
Fa. EMC GmbH, Böheimkirchen	€ 231.241,43

## 5. Leichtmetallarbeiten (exkl. Ust.):

### **Fa. Baumann Glas, Baumgartenberg € 303.082,15 Bestbieter**

Fa. MCE Voest, Wien	€ 431.504,17
---------------------	--------------

## 6. Breitwasserrutsche (exkl. Ust.):

### **Fa. Aquarena GmbH, Krems-Stein € 73.410,00 Bestbieter**

Fa. Hinke GmbH, Vöcklamarkt	€ 79.970,00
Fa. Roka GmbH, Wien	€ 81.016,50
Fa. FGGT, D-Ottweiler	€ 82.085,00
Fa. Hartwigsen, D-Sindelfingen	€ 83.238,00

#### 7. Großwasserrutsche (exkl. Ust.):

<b>Fa. Aquarena GmbH, Krems-Stein</b>	<b>€ 192.745,00</b>	<b>Bestbieter</b>
Fa. FG GT, D-Ottweiler	€ 206.610,00	
Fa. Roka GmbH, Wien	€ 208.520,00	
Fa. Hinke GmbH, Vöcklamarkt	€ 209.660,00	
Fa. Hartwigsen, D-Sindelfingen	€ 212.255,00	

#### 8. Solaranlage (exkl. Ust.):

<b>Fa. AST GmbH, Reutte: Hauptanbot</b>	<b>€ 43.429,67</b>	<b>Bestbieter</b>
---	--------------------	-------------------

Aus technischen u. wirtschaftlichen Gründen soll das Hauptanbot der Variante vorgezogen werden, da bei dieser Konzeption die Gesamtnutzung der 600 m<sup>2</sup> für einen Teilbereich (z.B. im Frühjahr für das Hallenbad) genutzt werden kann. Bei einer Teilung der Kollektorflächen wäre dies nicht möglich.

Fa. AST GmbH, Reutte: Variante	€ 41.905,16	
Fa. BWT AG, Braunau: Variante	€ 43.650,00	
Fa. MEA GmbH, Gallneukirchen: Variante	€ 44.971,50	
Fa. BWT AG, Braunau: Hauptanbot	€ 45.581,00	
Fa. MEA GmbH, Gallneukirchen: Hauptanbot	€ 46.657,00	
Fa. Kranauer GmbH, I-Meran: Hauptanbot	€ 50.435,00	

#### 9. Edelstahlbecken (exkl. Ust.):

<b>Fa. HSB Hinke GmbH, Vöcklamarkt: Altern.anbot</b>	<b>€ 963.159,00</b>	<b>Bestbieter</b>
--	---------------------	-------------------

Wie Hauptanbot, jedoch als Pauschal-Fixpreis mit geänderten Zahlungsbedingungen (40% bei Auftrag mit Bankgarantie, 40% bei Montagebeginn, 15% bei Beckenbodenmontage und 5% bei Schlussrechnung) einschließlich **5% Skonto** anstelle der vereinbarten 3% Skonto.

Fa. HSB Hinke GmbH, Vöcklamarkt: Hauptanbot	€ 963.159,00	
Fa. Berndorf Metall- u. Bäderbau, Berndorf	€ 982.720,00	
Fa. Zeller Bäderbau GmbH, Telfs	€ 998.017,00	

#### 10. Badewasseraufbereitung (exkl. Ust.):

<b>Fa. BWT AG, Braunau am Inn: Alternativanbot</b>	<b>€ 437.025,77</b>	<b>Bestbieter</b>
--	---------------------	-------------------

Wie Hauptanbot, jedoch zu einem Pauschal-Fixpreis.

Fa. BWT AG, Braunau am Inn: Hauptanbot	€ 478.106,72	
Fa. Wertheim, Wels: Alternativanbot 2	€ 498.000,00	
Fa. Wertheim, Wels: Alternativanbot 1	€ 520.304,34	
Fa. Wertheim, Wels: Hauptanbot	€ 530.922,80	
Fa. GWT GmbH&CoKG, Leobersdorf	€ 598.554,54	
Fa. Lagerhaus Zwettl: Alternativanbot	€ 863.846,80	
Fa. Lagerhaus Zwettl: Hauptanbot	€ 931.041,00	

Auf sämtliche Angebotspreise können bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3% Skonto abgezogen werden (ausgenommen 5 % Skonto bei der Fa. HSB Hinke GmbH - Alternativanbot).

StR. Mag. Werner Reilinger beantragt, die jeweiligen Bestbieter zu beauftragen.

Es entwickelt sich eine Debatte, zu deren Beginn von GR Josef Schiller nochmals die Vergabe des Planungsauftrages an das Architekturbüro Fischer ° Hikisch ° Partner kritisiert wird (dazu wird vom Bürgermeister entgegnet, dass dies nicht Gegenstand dieses TOP ist) und in deren weiteren Verlauf von GR Josef Schiller, dem Bürgermeister, StR Mag. Werner Reilinger, GR Bruno Gorski und dem Vizebürgermeister vor allem über die erwartete Höhe des Abganges des neuen Hallen- und Freibades diskutiert wird. Der Bürgermeister und StR. Mag. Werner Reilinger weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Betriebskostenschätzung vorliegt. GR Josef Schiller bezweifelt die vorliegende Betriebskostenschätzung, worauf vom Bürgermeister und StR Mag. Werner Reilinger nochmals festgehalten wird, dass es sich um geschätzte Zahlen handelt. Weiters führen sie aus, dass vor allem die künftige Auslastung des neuen Hallen- und Freibades für die Höhe des Abganges bestimmend sein wird.

Gegen Ende der Debatte merkt GR Erich Böhm noch an, dass kein einziger Zwettler Betrieb einen Auftrag erlangen konnte, worauf der Bürgermeister auf das Bundesvergabegesetz hinweist.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über die beantragte Auftragvergabe an die jeweiligen Bestbieter, die mit drei Gegenstimmen (BFZ) genehmigt wird.

#### **44. Johannes Koppensteiner, Jahnings 28, Grundkauf in Friedersbach (Zl. 840-3)**

Mit Kaufvertrag vom 24.1. bzw. 8.2. 2000 hat die Gemeinde den Bauplatz Grundstück Nr. 2399/1, EZ. 452, Grundbuch 24312 Friedersbach zu  $\frac{1}{4}$  an Johannes Koppensteiner und zu  $\frac{3}{4}$  an Ewa Waschl-Radecka verkauft, der Kaufpreis von ATS 114.840,- wurde bereits am 22.12.1999 entrichtet. Zufolge des Umstandes, dass Frau Waschl-Radecka nicht österreichische Staatsbürgerin war und keine Genehmigung der Grundverkehrsbehörde erteilt wurde sowie zufolge Auflösung der Lebensgemeinschaft der beiden Käufer wurde der seinerzeitige Kaufvertrag aufgelöst; Frau Waschl-Radecka erklärte ausdrücklich, auf jegliche Ansprüche gegenüber der Gemeinde zu verzichten und Johannes Koppensteiner tritt nun als alleiniger Käufer auf und ersucht durch seinen Rechtsvertreter um Abschluss eines neuen Kaufvertrages.

Der Stadtrat beantragt, den Kauf unter der Bedingung zu genehmigen, dass alle damit verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer der Käufer zu tragen hat.

Einstimmig genehmigt.

#### **45. Franz Patschka, 3924 Unterrosenauerwald 36, Grundkauf (Zl. 840-3)**

Franz Patschka, 3924 Unterrosenauerwald 36, ersucht um käufliche Überlassung des im neuen Siedlungsgebiet in Niederneustift gelegenen Baugrundstücks Parz.Nr. 378/9 der EZ. 212 im Ausmaß von 1068 m<sup>2</sup>.

Der Stadtrat beantragt, den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 4.456,- und ist binnen 2 Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem Kaufgrundstück nicht innerhalb von 5 Jahren wenigstens der Rohbau eines Hauses errichtet wird;
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben welcher Art auch immer hat der Käufer zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

#### **46. Beitritt der Gemeinde zur Wassergenossenschaft Strahlbach und zu den Abwassergenossenschaften Schloß Rosenau, Kleinschönau – Klee Hof und Marbach am Walde – Rottenbach – Uttissenbach (Zl. 850, 851)**

Zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung haben sich in einigen Katastralgemeinden Wasser- und Abwassergenossenschaften gebildet. Die Abwasserentsorgung und teilweise auch die Wasserversorgung von gemeindeeigenen Objekten im jeweiligen Genossenschaftsgebiet soll künftig über die genossenschaftlichen Kanalisationen, Kläranlagen und Wasserleitungen erfolgen. Dazu ist es erforderlich, diesen Genossenschaften beizutreten und die jeweiligen Satzungen anzuerkennen.

Der Genossenschaftsbeitritt soll für folgende Liegenschaften/Objekte erfolgen:

Beitritt zur	Liegenschaft/Objekt	Zweck des Beitritts	Voraussichtliche Beträge € inkl. USt.	
			Genossenschaftsbeitrag/ Anschlussgebühr <b>einmalig</b>	Mitgliedsbeitrag/ Kanalbenützungsgeld <b>jährlich</b>
a) Abwassergenossenschaft <b><u>Kleinschönau – Klee Hof</u></b>	<b><u>Feuerwehrhaus Kleinschönau</u></b> 3533 Kleinschönau Parz.Nr. 31/1	Abwasserentsorgung	5.220,00	200,00
b) Abwassergenossenschaft <b>Marbach am Walde – Rottenbach - Uttissenbach</b>	<b><u>Volksschule Marbach</u></b> Marbach am Walde 2/24 Parz.Nr. 14/3, Bfl. 8	Abwasserentsorgung	5.500,00	60,00
	<b><u>Kindergarten Marbach</u></b> Marbach am Walde Parz.Nr. 2138/2	Abwasserentsorgung	5.500,00	60,00
	<b><u>Gemeindehaus Marbach am Walde 56</u></b> (ehem. Kindergarten) Parz.Nr. 20/1, Bfl. 48	Abwasserentsorgung	5.500,00	120,00
	<b><u>Feuerwehrhaus Marbach am Walde</u></b> Parz.Nr. 33	Abwasserentsorgung	kostenlos	kostenlos
	<b><u>Körnerkasten Rottenbach</u></b> Rottenbach 16 Parz.Nr. 19/2	Abwasserentsorgung	5.500,00	240,00
	<b><u>Feuerwehrhaus Uttissenbach</u></b> Parz.Nr. 117	Abwasserentsorgung	kostenlos	kostenlos
	c) Wassergenossenschaft <b>Strahlbach</b>	<b><u>Gemeinschaftshaus Niederstrahlbach</u></b> Parz.Nr. 682/2	Abwasserentsorgung	3.706,31
<b><u>Kindergarten- und Volksschulgebäude Oberstrahlbach 51</u></b> Parz.Nr. 4308/2, Bfl. 54/1		Abwasserentsorgung	3.706,31	150,00 + Personenanteile
<b><u>Gemeinde- und Feuerwehrhaus Oberstrahlbach 53</u></b> Parz.Nr. 2, 4223, Bfl. 56		Abwasserentsorgung	3.706,31	150,00 + Personenanteile
<b><u>Gemeinschaftshaus Niederstrahlbach</u></b> Parz.Nr. 682/2		Wasserversorgung	1.453,49	44,00 + 1,30/m <sup>3</sup>
d) Abwassergenossenschaft <b>Schloß Rosenau</b>	<b><u>Volksschule Schloß Rosenau</u></b> 3924 Schloß Rosenau Parz.Nr. 48/3, 48/4, 48/5, Bfl., 7/2	Abwasserentsorgung	5.610,00	242,00

Diese Daten basieren auf den von den Genossenschaften ausgefüllten Erhebungsblättern und den persönlichen Gesprächen. Die angeführten Beträge sind als Richtwerte zu verstehen.

Die Volksschule Schloß Rosenau wurde seitens der Genossenschaft ursprünglich so kategorisiert, dass eine Aufzählung von 40 bzw. 50 % zur Anwendung gekommen wäre. Diese Einstufung wurde im Zuge der Sitzungsvorbereitung zurück genommen, zumal sowohl die bebaute Fläche als auch die EW-Werte der günstigeren Kategorie I entsprechen.

Zum Anschluss des Körnerkastens Rottenbach an die künftige Kanalisation der Abwassergenossenschaft Marbach am Walde – Rottenbach – Uttissenbach ist anzumerken, dass hinsichtlich der Höhe der laufenden Benützungsg Gebühr zwischen der Genossenschaft und den eingemieteten Vereinen noch eine endgültige Lösung zu vereinbaren ist.

Mit der Maßgabe, dass bei lit. b) (Körnerkasten Rottenbach) eine einvernehmliche Lösung mit den Vereinen zustande kommt und bei lit. d) (Volksschule Schloß Rosenau) die Einstufung in die Kategorie I erfolgt, beantragt der Stadtrat, mit den oben genannten Liegenschaften der Gemeinde den genannten Wasser- und Abwassergenossenschaften beizutreten und deren Satzungen anzuerkennen.

Einstimmig genehmigt.

#### **47. WVA Kleinschönau – Erweiterung des Leitungsnetzes in der neuen Siedlung (Zl. 8503-1)**

Im neuen Siedlungsgebiet der KG Kleinschönau soll das erste Haus bereits im Frühjahr 2003 bezogen werden (Errichtung eines Fertigteilhauses). Aus diesem Grund ist eine baldige Anschlussmöglichkeit für dieses Gebäude und somit die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes für den ersten Teilabschnitt erforderlich. Die hierfür erforderlichen Materialien sollen zu vereinbarten Preisen und Bedingungen bei der Fa. Lux, Zwettl, angekauft bzw. die Grab- und Wiederherstellungsarbeiten mit Regiegeräten unter Mithilfe der Ortsbevölkerung und der Bauhofmitarbeiter durchgeführt werden. Die Gesamtkosten für die vorstehenden Maßnahmen betragen ca. € 15.000,- exkl. Ust.

Der Stadtrat beantragt, die Erweiterung des Leitungsnetzes zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

#### **48. ARA Rieggers - Auftragsvergabe für die Errichtung der Kläranlage (Zl. 8512-1)**

Für die Errichtung der Kläranlage in Rieggers ist derzeit ein Ausschreibungsverfahren im Gange, wobei die Angebotsöffnung für 16.06.2003 am Stadtamt Zwettl festgesetzt wurde. Das geprüfte Angebotsresultat soll bis zur Gemeinderatssitzung am 23.06.2003 vorliegen.

Der Stadtrat beantragt, die Vergabe vorbehaltlich der Zustimmung der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, an den Bestbieter zu beschließen.

Die durchgeführte Ausschreibung für die Errichtung der Kläranlage in Rieggers brachte nach erfolgter Prüfung folgendes Ergebnis:

Fa. Swietelsky	€	378.587,98 exkl. Ust. (Bestbieter)
Fa. Swietelsky, Alt. 1	€	361.789,14 exkl. Ust.
Fa. Swietelsky, Alt. 2	€	368.058,35 exkl. Ust.
Fa. Amro	€	445.550,00 exkl. Ust.

Die Alternativenangebote müssen lt. Begründung im beiliegenden Prüfbericht ausgeschieden werden. Somit verbleibt das Hauptangebot der Fa. Swietelsky mit einer Vergabesumme von € 378.587,98 exkl. Ust. als Billigst- und Bestbieterangebot.

Es wird beantragt, die Vergabe vorbehaltlich der Zustimmung der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, an die Fa. Swietelsky, Rudmanns zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.



#### **49. Vermietung von Räumlichkeiten im 1. Stock des Gemeindehauses Landstr. 46 (Zl. 8530-2)**

Herr Franz J. Wenzl ersuchte mit Schreiben vom 8. Mai 2003 um befristete Vermietung von Räumlichkeiten im 1. Stock des Gemeindehauses Landstraße 46, 3910 Zwettl, zum Betrieb einer Praxis als Psychotherapeut.

Es soll daher mit Herrn Wenzl, Possingergasse 33/13, 1150 Wien, ein Mietvertrag nach den Bestimmungen des ABGB wie folgt abgeschlossen werden:

Vermietet werden zwei Räume und ein WC im 1. Stock (rechts vom Stiegenaufgang) des Gemeindehauses Landstraße 46, 3910 Zwettl, im Ausmaß von 70,43 m<sup>2</sup> für die Zeit von 1. Juli bis 31. Dezember 2003 zum Betrieb einer Praxis als Psychotherapeut.

Dem Mieter soll das Recht eingeräumt werden, den Mietvertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch vor dem vereinbarten Mietende zu kündigen.

Der monatliche Mietzins soll € 200,00 netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der anteiligen Betriebskosten (Art und Höhe wie im MRG geregelt) betragen.

Der Stadtrat beantragt, die Vermietung an Herrn Wenzl zu den vorgenannten Bedingungen zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

## 50. Zwtzler Bürgerstiftung, Rechnungsabschluss 2002 (Zl. 908)

### Rechnungsabschluss 2002:

Erträge Seniorenzentrum	1.503.181,77
Aufwände Seniorenzentrum (inkl. Abschreibungen usw.)	<u>-1.776.283,68</u>
Buchmäßiger Verlust (Bilanzverlust)	<u><u>-273.101,91</u></u>

Die Gesamt-Gebarung der Stiftung ergibt:

<b><u>Seniorenzentrum</u></b>	Barabgang	-153.489,79	
-	a.o. Aufw.	-61.696,23	
+	a.o. Erträge	<u>77.535,00</u>	<b>-137.651,02</b>
<b><u>Landwirtschaft</u></b>	Einnahmen	9.583,75	
-	Ausgaben	<u>-1.323,38</u>	<b>8.260,37</b>
<b><u>Forstwirtschaft</u></b>	Einnahmen	38.338,12	
-	Ausgaben	<u>-12.393,51</u>	<b>25.944,61</b>
<b><u>Grundstücke</u></b>	Einnahmen	152.740,05	
-	Ausgaben	<u>-1.936,10</u>	<b>150.803,95</b>
<b><u>Finanzverwaltung</u></b>	Einnahmen	59.434,49	
-	Ausgaben	<u>-10,53</u>	<b>59.423,96</b>
<b><u>Verwaltungsaufwand außerbetrieblich</u></b>	Einnahmen	0,00	
-	Ausgaben	<u>-2.710,00</u>	<b>-2.710,00</b>
<b>ÜBERSCHUSS</b> (Zuführung Baurücklage) <b>der Einnahmen über die Ausgaben:</b>			<b><u><u>€104.071,87</u></u></b>

Es wird beantragt, den Rechnungsabschluss zu genehmigen.

GR Franz Waldecker als Obmann des Ausschusses der Zwtzler Bürgerstiftung erläutert den vorliegenden Rechnungsabschluss 2002 näher, wobei er betont, dass das Jahr 2002 vor allem aufgrund der durchgeführten Baumaßnahmen ein sehr schwieriges Jahr für die Zwtzler Bürgerstiftung war. Abschließend spricht er GR Franz Oels als Verwaltungsdirektor des Seniorenzentrums St. Martin und dessen Mitarbeitern seinen Dank für deren Leistungen für die Zwtzler Bürgerstiftung aus und ersucht um Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2002.

Der Bürgermeister dankt seinerseits GR Franz Waldecker für die Präsentation des Rechnungsabschlusses und GR Franz Oels und seinen Mitarbeitern für deren großartige Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit.

Danach kommt es zur Abstimmung mit einstimmiger Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2002.

### **51. Zwettler Bürgerstiftung, Anteiliger Grundverkauf Hammerleiten (Zl. 908)**

In der Grundstücksangelegenheit Hammerleiten liegt ein Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen der Eigentümergemeinschaft bestehend aus

1. Herrn Dr. Rene Rieger, Rastefeld 29, 3532 Rastefeld
2. Herrn DI Georg Sebastian Lux, Barichgasse 11/14, 1030 Wien
3. Herrn Helmut Lux, Schulgasse 22, 3910 Zwettl
4. Frau Monika Müllner, Landstraße 27, 3910 Zwettl
5. Herrn Dr. Heinz Kousek, Rappenwaldstraße 11, 6807 Tisis-Feldkirch, und
6. Frau Ing. Barbara Hummer, Bahnhofplatz 18, 3500 Krems/Donau
7. Herrn DI Manfred Koppensteiner, Weitraer Str. 81, 3910 Zwettl
8. Zwettler Bürgerstiftung, Klosterstraße 2, 3910 Zwettl
9. Frau Karin Huber, Brauweg 2, 6380 St. Johann/Tirol, und
10. Herrn DI Karl Michael Wurdak und Frau Elfriede Wurdak, Gobergasse 20/2, 1130 Wien

als Verkäufer einerseits und folgenden Käufern andererseits, vor:

- Christian Klinger, Hauptplatz 36, 3925 Arbesbach
- Christina Schaden, Oberstrahlbach 24, 3910 Zwettl

Die Verkäufer verkaufen und übergeben zu den im Kaufvertrag genannten Anteilen je zur Hälfte an Herrn Christian Klinger und Frau Christina Schaden das neu entstandene Grundstück 713/6, EZ.1678, Grundbuch 24392 Zwettl Stadt im Katasterausmaß von 1.069 m<sup>2</sup> zum Kaufpreis von EUR 112,00 pro m<sup>2</sup>, somit um die Kaufsumme von EUR 119.728,00. Die Käufer verpflichten sich zu ungeteilten Hand, obgenannten Kaufpreis sofort nach Unterfertigung des gegenständlichen Kaufvertrages auf ein Treuhandkonto des Vertragsverfassers einzuzahlen. Der Anteil der Zwettler Bürgerstiftung beträgt 45,47 %. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **52. Zwettler Bürgerstiftung, Abschluss eines Pachtvertrages (Zl. 908)**

Aufgrund des per 30.09.2002 abgelaufenen Pachtvertrages mit Herrn Johann Schreiner, 3910 Zwettl, Niederstrahlbach 27, beantragt die Verwaltungsleitung eine Weiterverpachtung der Ackerfläche lediglich auf 1 weiteres Jahr, da diese Fläche anher seitens der Stiftung für Holzlagerungen etc. benötigt wird.

**Pächter: Johann Schreiner**, 3910 Zwettl, Niederstrahlbach 27

Parz.Nr. 625 KG Zwettl Stadt, EZ 46      4.025 m<sup>2</sup>      ACKER      44,66 % der Ges.Parz.

Pachtzins: € 58,77

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

### **53. Zwettler Bürgerstiftung, Bauteil 2 (Hartlbau), Nachtrag Starkstrom / Schwachstrom / Sonderleuchten / Sanitär u. Heizung / Garagentore (Zl. 908)**

Aufgrund des Umstandes, dass die Bauetappe 2 (Hartlbau) ursprünglich nicht Bestandteil der Hauptausschreibung war und früher als erwartet zur Realisierung kam, erfolgte seitens der Fa. Haustechnik PlanungsgesmbH eine Nachtragsanbotseinholung beim Bestbieter Fa. Mengl GesmbH. Die geprüften Nachtragsanbote der Fa. Ing. Mengl GesmbH erbrachten folgendes Ergebnis:

- Starkstrom € 42.749,95 exkl. Ust
- Schwachstrom € 35.756,11 exkl. Ust
- Sonderleuchten € 26.903,97 exkl. Ust

Der Stadtrat beantragt die Vergabe vorgenannter Nachträge an die Fa. Ing. Mengl GesmbH.

In Ergänzung zu den Nachträgen gemäß Ausschuss-Sitzung vom 22.05.2003 betreffend der Baumaßnahmen für den Bauteil 2 (Hartlbau) erfolgten seitens der Fa. Haustechnik PlanungsgesmbH Nachtragsanbotseinholungen für die Gewerke Sanitär und Heizung beim Bestbieter der Hauptausschreibung Fa. Lux GesmbH. Die geprüften Nachtragsanbote erbrachten folgendes Ergebnis:

- Sanitär € 56.426,55 exkl. Ust
- Heizung € 27.450,89 exkl. Ust

Der Stadtrat beantragt die Vergabe vorgenannter Nachträge an Fa. Lux GesmbH.

In Ergänzung zu den Nachträgen gemäß Ausschuss-Sitzung vom 22.05.2003 betreffend der Baumaßnahmen für den Bauteil 2 (Hartlbau) erfolgte seitens des AB DI Thurn eine Nachtragsanbotseinholung für die Montage von Kipptoren für die Mülllagerstätte beim Bestbieter der Hauptausschreibung Fa. Mokesch (Fabrikat Hörmann). Das geprüfte Nachtragsangebot erbrachte folgendes Ergebnis:

- 4 Sektional-Garagentore mit Antrieb € 5.967,01 exkl. Ust

Der Stadtrat beantragt die Vergabe des Nachtrages an die Fa. Mokesch zu den Bedingungen des Hauptauftrages.

Einstimmig genehmigt.

#### **54. Darlehensaufnahme für das Vorhaben Hallenbad – Freibad (Zl. 950)**

Im Zuge der Hochwasserkatastrophe im August des Vorjahres wurde neben vielen anderen Gemeindevorrichtungen auch das in der Stadt Zwettl gelegene Freibad schwerstens beschädigt (Totalschaden des ALU-Schwimmbekens und des Kinderplanschbeckens, schwere bauliche Schäden im Kabinengebäude, techn. Anlagen weitgehend zerstört).

Da dieses Bad in seiner schönen Lage im Zwertltal ein wesentlicher unverzichtbarer Bestandteil der Zwertler Freizeiteinrichtungen und der touristischen Infrastruktur ist, sieht die Gemeinde in der raschen Wiederherstellung eine unbedingte Notwendigkeit, wobei auch eine Modernisierung des vor ca. 30 Jahren errichteten Bades und eine Anpassung an die heutigen Erfordernisse ins Auge gefasst ist; das Freibad soll nun mit einem Hallenteil kombiniert und mit Wellness-Einrichtungen ausgestattet werden. Um dieses außerordentliche Vorhaben Hallenbad – Freibad finanzieren zu können, benötigt die Stadtgemeinde Zwettl die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 4,00 Mio. EURO.

Es wurde in den amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung eine Darlehensausschreibung veröffentlicht. Die Angebote mussten unter Beilegung von Tilgungsplänen für die angebotenen Verzinsungsarten bis spätestens 4. Juni 2003 um 9,00 Uhr im verschlossenen Kuvert im Stadttamt Zwettl einlangen.

Von der NÖ Landesregierung wurde mit Schreiben vom 8. April 2003 schon ein Zinsenzuschuss zugesichert.

Die Darlehensausschreibung lautete:

Darlehenshöhe € 4.000.000,00; Darlehensaufnahme erfolgt gemäß den Richtlinien der Landesfinanzsonderaktion für Gemeinden Konjunkturbelebung und entsprechend dem Baufortschritt durch mehrmalige Zuzahlungen;

Zinskonditionen: Zinskalender 360/30, Verzinsung vierteljährlich dekursiv, Rückzahlungstermine 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.; Zinsanpassungen jeweils nur zu Beginn eines Quartales, Laufzeit 30 Jahre – die ersten 3 Jahre tilgungsfrei.

Es langten Darlehensangebote der Bank und Sparkassen AG Waldviertel Mitte, der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte, der Kommunalkredit Austria AG und der Bank Austria Creditanstalt ein.

Die Öffnung der Darlehensangebote brachte folgendes Ergebnis:

BANKEN	VARIABLE ZINSSÄTZE				
	EURIBOR 3-MON.		EURIBOR 6-MON.		SMR-BUND
Bank und Sparkassen AG Waldviertel	2,530 % 0,400 % <b>2,930 %</b>		2,457 % 0,400 % <b>2,857 %</b>		3,370 % 0,200 % <b>3,570 %</b>
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte	2,530 % 0,288 % <b>2,818 %</b>		2,457 % 0,288 % <b>2,745 %</b>		3,365 % 0,200 % <b>3,565 %</b>
Kommunalkredit Austria AG	2,530 % 0,070 % <b>2,600 %</b>	2,530 % 0,115 % <b>2,645 %</b>	2,457 % 0,070 % <b>2,527 %</b>	2,457 % 0,115 % <b>2,572 %</b>	Kein Anbot
		Bauphase Tilgungsphase	Bauphase Tilgungsph.		
Bank Austria	2,530 % 0,080 % <b>2,610 %</b>		Kein Anbot		3,37 %

Die bei der Ausschreibung verlangten Tilgungspläne wurden lediglich den Angeboten der Bank und Sparkassen AG Waldviertel Mitte und der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte beigelegt. Die Darlehensangebote der Kommunalkredit Austria AG und der Bank Austria Creditanstalt entsprachen nicht in allen Punkten den Ausschreibungsunterlagen.

Die Kommunalkredit Austria AG bot als Verzinsungsart die Basis kalendermäßig/360 Zinstage, halbjährlich dekursiv, Zins- und Tilgungstermine vierteljährlich beim 3-Monats-EURIBOR und halbjährlich beim 6-Monats-EURIBOR und die Zinsanpassungstermine ebenfalls viertel- oder halbjährlich an. Außerdem bot sie noch für die Finanzierungen, die im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe stehen, eine Darlehensvariante an, die mit Refinanzierungsmitteln von der Europäischen Investitionsbank finanziert wird, 6-Monats-Euribor + 0,07% Aufschlag.

Die Bank Austria AG bot nur den 3-Monats-EURIBOR, den SMR-Bund und eine Fremdwährungsvariante CHF 3-Monats-LIBOR an; vierteljährliche Pauschalraten, Verzinsung vierteljährlich auf Basis Kalender/360.

Den Bestimmungen des Vergabegesetzes entsprechend, sind die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und der Bank Austria Creditanstalt auszuschneiden. Bestbieter ist demnach die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte.

Der Stadtrat beantragt deshalb die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte zu den Konditionen 6-Monats-EURIBOR mit 0,288 % Aufschlag, sohin zu einem derzeitigen Zinssatz von 2,745 % zu beschließen.

GR Bruno Gorski spricht sich zu Beginn der Debatte gegen den geplanten Standort des neuen Hallen- und Freibades aus, weil er seiner Ansicht nach zu wenig Platz biete und hochwassergefährdet sei. Deshalb würden die Vertreter des BFZ auch gegen die Darlehensaufnahme stimmen. Der Bürgermeister hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass das BFZ gegen die Errichtung des Hallen- und Freibades gestimmt hat. Im weiteren Verlauf der Debatte meldet sich GR Dr. Anton Keppel zu Wort und bringt seine Verwunderung zum Ausdruck, dass nach den Diskussionen über die Errichtung eines neuen

Sportplatzes, für dessen Errichtung geringere Geldsummen benötigt worden wären, ein Darlehen in der Höhe von 4 Millionen € für das neue Hallen- und Freibad aufgenommen werden soll. Auch kritisiert er die lange Laufzeit des Darlehens von 30 Jahren und gibt an, dass er nicht beurteilen könne, ob die gewählte Finanzierungsform wirklich die günstigste sei. Aus diesen Gründen könne die FPÖ dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen.

Der Bürgermeister vertritt dazu die Ansicht, dass eine Vermischung des Vorhabens neuer Sportplatz mit dem Vorhaben Hallen- und Freibad unpassend ist, da schon in der Zeit, als die Diskussion über einen etwaigen neuen Sportplatz stattgefunden hat, feststand, dass ein neues Hallen- und Freibad errichtet werden soll. Weiters führt er aus, dass die zusätzliche Errichtung eines neuen Sportzentrums nicht finanzierbar ist. Abschließend vertritt er die Ansicht, dass die getroffene Entscheidung, den bestehenden Sportplatz zu sanieren, eine vernünftige Lösung darstellt, und begegnet der Kritik an der Laufzeit von 30 Jahren des Darlehens für das Vorhaben Hallen- und Freibad mit dem Argument, dass eine vorzeitige Darlehensrückzahlung jederzeit möglich ist.

Danach kommt es zur Abstimmung über den Antrag, der vom Gemeinderat mit 5 Gegenstimmen (BFZ, FPÖ) genehmigt wird.

### **55. ABA Zwettl, BA 15 Hochwasserschäden, Annahme des Förderungsvertrages (Zl. 950)**

Im Zuge der Hochwasserkatastrophe im August des Vorjahres wurden neben vielen anderen Gemeindeeinrichtungen auch die Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl schwerstens beschädigt. Die Gesamtkosten für die Wiederherstellung betragen € 757.300,00. Nun wurde von der Kommunalkredit ein Förderungsvertrag vorgelegt, für welchen eine Annahmeerklärung von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erforderlich ist.

Finanzierungsplan:	Investitionskostenzuschuss des Bundes	€ 212.044,00
	Landesmittel	€ 166.606,00
	Sonst.Mittel (Katastrophenmittel)	€ 378.650,00
	<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>€ 757.300,00</b>

1. Von der Kommunalkredit wurde im angeführten Förderungsvertrag ein Fördersatz in der Höhe von 8 % der Investitionskosten von € 757.300,00 und eine vorläufige Pauschalförderung von € 151.460,00 zugesagt. Somit ergibt sich eine Gesamtförderung von 28 % im vorläufigen Nominale von € 212.044,00. Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme dieser Förderungszusicherung beschließen.

2. Die restliche Finanzierung dieses Hochwasserschadens erfolgt durch Landesmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Katastrophenmittel. Da es noch keine schriftliche Zusicherung vom NÖ WWF gibt, muss dieser Teil vorläufig durch Eigenmittel der Gemeinde bedeckt werden.

Der Stadtrat beantragt, den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Austria AG zu beschließen.

Einstimmig genehmigt.

### **56. ABA Niederneustift, Annahme des Förderungsvertrages (Zl. 950)**

In der KG Niederneustift wurde eine neue Abwasserbeseitigungsanlage errichtet. Die Gesamtkosten für dieses Projekt betragen € 330.072,00. Nun wurde von der Kommunalkredit ein Förderungsvertrag vorgelegt, für welchen eine Annahmeerklärung von der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ erforderlich ist.

Finanzierungsplan:	Anschlussgebühren	€ 35.000,00
	Eigenmittel (Landesmittel)	€ 133.572,00
	Darlehen	€ 161.500,00
	<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>€ 330.072,00</b>

1. Von der Kommunalkredit wurde im angeführten Förderungsvertrag ein Fördersatz in der Höhe von 18 % der Investitionskosten von € 330.072,00 und eine Pauschalförderung von € 21.434,00 zugesagt. Somit ergibt sich eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 80.847,00. Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme dieser Förderungszusicherung beschließen.

2. Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat bereits mittels Gemeinderatsbeschluss vom 15. Okt. 1999 bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte ein Darlehen in Höhe von € 276.000,00 aufgenommen. Das Darlehen wurde für beide Bauabschnitte gemeinsam aufgenommen, für den Bauabschnitt, der von der Kommunalkredit gefördert wird und für den nichtgeförderten Bauabschnitt.

3. Weiters ist es erforderlich, den nicht durch Förderungen und Darlehen bedeckten Betrag von € 168.572,00 durch Anschlussgebühren und Eigenmittel der Gemeinde aufzubringen. Da es noch keine schriftliche Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds gibt, muss dieser Teil vorläufig durch Eigenmittel der Gemeinde bedeckt werden.

Der Stadtrat beantragt, den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit zu beschließen.  
Einstimmig genehmigt.

### **57. Gründung und Beteiligung der Gemeinde an der „Gesundheitszentrum Zwettl Betriebsges.m.b.H.“ (Zl. 914)**

Von der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel reg. Gen. m.b.H. wird in dem nun der Bank und Sparkassen AG Waldviertel Mitte gehörigen Teil des vormaligen Bischöflichen Seminars ein Gesundheits- und Wohnbauprojekt realisiert. Auf dieser Liegenschaft soll u.a. ein Gesundheitszentrum mit einer Sonderkrankenanstalt in Form eines Ambulatoriums (Physikalisches Institut) geschaffen werden.

Um dieses Vorhaben realisieren zu können, ist ein Träger für diese geplante Sonderkrankenanstalt, der um die erforderlichen Bewilligungen ansuchen kann, notwendig. Zu diesem Zweck soll die „Gesundheitszentrum Zwettl Betriebsges.m.b.H.“ mit dem Sitz in der Gemeinde Zwettl gegründet werden. Gesellschafter wären die Moorheilbad Harbach Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, 3970 Moorbad Harbach, und die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ. Das Stammkapital der Gesellschaft soll € 35.000,- betragen, wovon die Gemeinde Zwettl eine Stammeinlage von € 12.250,-, d.s. 35 % des Stammkapitals, übernehmen soll. Durch Generalversammlungsbeschluss können weitere Einzahlungen (Nachschüsse) der Gesellschafter bis zum vierfachen Betrag der übernommenen Stammeinlage, das sind im Fall der Gemeinde bis zu € 49.000,-, festgesetzt werden. Die Beteiligung des zweiten Gesellschafter, der Moorheilbad Harbach Ges.m.b.H. & Co. KG, soll 65 %, d.s. € 22.750,- betragen; die Nachschusszahlungen sind sohin mit € 91.000,- begrenzt. Der Unternehmensgegenstand ist

- die Errichtung, der Besitz und die Betriebsführung einer Sonderkrankenanstalt in Form eines Ambulatoriums,
- der Betrieb eines Gesundheitszentrums in Zwettl-Niederösterreich,
- der Handel mit Waren aller Art und
- die Beteiligung an anderen Unternehmungen und Gesellschaften.

Zur Gründung dieser Gesellschaft mit Beteiligung der Gemeinde ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Zwettl und der Moorheilbad Harbach Ges.m.b.H. & Co. KG erforderlich. Der vorliegende Vertragsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages und sieht im Wesentlichen Bestimmungen und Regelungen über die Firma und deren Sitz, den Gegenstand des Unternehmens, das Stammkapital und die Stammeinlagen, die Nachschussleistung, die Dauer und das Geschäftsjahr, über Bekanntmachungen, Geschäftsführung, Vertretung und Firmenzeichnung, Berichterstattung an die Gesellschafter, Zustimmung der Generalversammlung zu bestimmten Maßnahmen und Geschäften, die Generalversammlung, den Beitritt weiterer Gesellschafter,

die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Gewinnverteilung, eine Konkurrenzklausel, die Tragung der Gründungskosten sowie die Bevollmächtigung vor. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden. Den Gemeinderatsclubs wurde eine Kopie des Gesellschaftsvertrages übergeben bzw. übermittelt.

StR. Andrea Wiesmüller beantragt, die Beteiligung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ an der „Gesundheitszentrum Zwettl Betriebsges.m.b.H.“ und den vorliegenden Gesellschaftsvertrag zu genehmigen.

GR Erich Böhm stellt zu Beginn der Debatte fest, dass die sozialdemokratische Fraktion diesem Projekt positiv gegenübersteht, weil es für die Gemeindebürger von Vorteil sein wird, über ein Physikalisches Institut und ein Facharztzentrum in einem Haus zu verfügen. In weiterer Folge ersucht er um nähere Erläuterung einzelner Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages.

Der Bürgermeister und Mag. Neumeister erläutern wunschgemäß den vorliegenden Gesellschaftsvertrag. Dabei wird insbesondere auf die Geschäftsführerbestellung, die Befugnisse der Generalversammlung, die Gewinnverteilung und die Berichtspflicht an die Gesellschafter eingegangen. In diesem Zusammenhang schlägt der Bürgermeister vor, dass die im Rahmen dieser Berichtspflicht an den Gesellschafter Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu erstattenden Berichte den jeweils im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Kenntnis gebracht werden und dass die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom jeweiligen Bürgermeister in der Generalversammlung der zu gründenden Gesellschaft vertreten werden soll.

Daraufhin erläutert StR. Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger aus medizinischer Sicht ausführlich, warum der Betrieb eines Physikalischen Instituts in Form einer Sonderkrankenanstalt sowohl für Zwettl als auch für die Patienten, die derzeit lange Wartezeiten bei einer physikalischen Therapie in Kauf nehmen müssen, von Vorteil ist. Er hebt auch die Kompetenz des zweiten Gesellschafters, der Moorheilbad Harbach Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, 3970 Moorbad Harbach, hervor.

GR Dr. Anton Keppel vertritt dagegen die Ansicht, dass die Region Zwettl in orthopädischer bzw. orthopädisch-physikalischer Sicht überversorgt ist und dass keine überlangen Wartezeiten in diesem Bereich vorliegen. Er kritisiert auch die kurze Vorbereitungszeit auf den gegenständlichen Tagesordnungspunkt. Es kommt in dieser Phase der Debatte auch zu einem sehr emotional geführten Wortwechsel zwischen StR. Prim. Univ.Do. Dr. Manfred Weissinger und GR Dr. Anton Keppel, der mit dem Tagesordnungspunkt an sich nichts zu tun hat, weshalb der Bürgermeister auch einen Ruf zur Sache erteilt bzw. eine mögliche Befangenheit von GR Dr. Anton Keppel aufzeigt.

Danach bemängeln GR Gerhard Stanik und GR Bruno Gorski ebenfalls die kurze Vorbereitungszeit auf den gegenständlichen Tagesordnungspunkt.

Der Bürgermeister betont, dass es ein weiter Weg mit zeitaufwendigen Verhandlungen war, bis die nun vorliegende Konstruktion ausgearbeitet werden konnte. Weiters weist er darauf hin, dass der vorliegende Gesellschaftsvertrag deshalb in Form eines Dringlichkeitsantrages in den Gemeinderat eingebracht wurde, um weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden.

GR Erwin Reiter kritisiert, dass die Opposition, zumindest die FPÖ, von den in der Vergangenheit durchgeführten Verhandlungen nicht informiert wurde und sich daher nicht auf den gegenständlichen Tagesordnungspunkt vorbereiten konnte.

Der Bürgermeister hält dem dagegen, dass bis zwei Wochen vor der Gemeinderatssitzung mangels eines Ergebnisses keine Information der Opposition möglich war.

Nach einer abschließenden Stellungnahme von GR Gerhard Stanik, in der er die von ihm bereits geäußerten Standpunkt nochmals wiederholt, kommt es zur Abstimmung über diesen Dringlichkeitsantrag, der vom Gemeinderat mit 5 Gegenstimmen (BFZ, FPÖ) genehmigt wird.

## **58. Gründung und Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zum Erhaltungsverband „Kamp Oberlauf Wasserverband“ (Zl. 639-0)**

Mit Schreiben vom 2. Juni 2003 hat die Abteilung Wasserbau – WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung die Bildung eines Erhaltungsverbandes „Kamp Oberlauf Wasserverband“ entsprechend den Bestimmungen der §§ 88 ff. des Wasserrechtsgesetzes 1959 angeregt.



Zweck dieses Verbandes soll vor allem die Erhaltung von bestimmten Fließgewässerstrecken im Verbandsbereich sein, die – ohne Gründung des Verbandes - von den jeweiligen Gemeinden alleine instandzuhalten wären.

Als künftige Mitgliedsgemeinden dieses Verbandes sind neben der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die Marktgemeinde 3571 Gars am Kamp, die Stadtgemeinde 3920 Groß Gerungs, die Marktgemeinde 3543 Krumau am Kamp, die Marktgemeinde 3593 Pölla, die Marktgemeinde 3911 Rappottenstein und die Gemeinde 3573 Rosenberg-Mold vorgesehen.

Ein wesentlicher Vorteil eines solchen Erhaltungsverbandes besteht neben einer Koordinierung von Instandsetzungs- und sonstigen wasserbaulichen Arbeiten im Verbandsbereich vor allem auch darin, dass er im Gegensatz zu von einzelnen Gemeinden eingereichten Projekten einen besseren Zugang zu Förderungsmitteln besitzt.

Für jede der verbandsangehörigen Gemeinden wurden so genannte Referenzstrecken in einer Gesamtlänge von 2.135 m definiert und basierend auf einer Kategorisierung (Gerinnelänge und –breite, Feldstrecke, Ortsstrecke und schwierige Strecke) bewertet. Die im Gemeindegebiet von Zwettl befindlichen und bewerteten Referenzstrecken von Kamp (270 m) und Zwettl (80 m) ergeben einen Verbandsanteil von 26,7 %.

Der Verband ist primär für die Durchführung von Verbauungs-, Räumungs- und Erhaltungsmaßnahmen an diesen definierten Referenzstrecken zuständig, kann aber im Verbandsbereich auch an anderen Gerinnestrecken unterstützend tätig werden.

Die Verbandssatzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

StR. Franz Edelmaier beantragt, den Beitritt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zum Erhaltungsverband „Kamp Oberlauf Wasserverband“ zu genehmigen.

Nach der Verlesung des obigen Dringlichkeitsantrages durch den Bürgermeister erläutert StR. Franz Edelmaier die Vorteile eines solchen Erhaltungsverbandes näher und weist auf die gute Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung und darauf hin, dass die Bildung des Erhaltungsverbandes von dieser Abteilung angeregt wurde. In einer kurzen Debatte darüber, ob diese Angelegenheit tatsächlich dringlich ist, an der sich GR Bruno Gorski, GR Josef Schiller, StR. Franz Edelmaier und der Bürgermeister beteiligen, kommt es schließlich zur Abstimmung über den Antrag, der mit 3 Stimmenthaltungen (BFZ) genehmigt wird.

## **59. Freifahrt für Kinder, Schüler und Lehrlinge beim Stadtbus Zwettl in den Sommermonaten Juli und August 2003 (Zl. 875)**

Der von GR Bruno Gorski schriftlich eingebrachte Dringlichkeitsantrag lautet:

„Betrifft: Dringlichkeitsantrag „Freifahrt für Kinder, Schüler und Lehrlinge beim Stadtbus Zwettl in den Sommermonaten Juli und August 2003“ für die GR-Sitzung am 23.6.2003

Eine Freifahrt für Kinder, Schüler und Lehrlinge beim Stadtbus Zwettl in den Sommermonaten Juli und August 2003 ergäbe eine Belegung des Stadtbusses, ein touristisches Service, eine Vergünstigung für kinderreiche Familien und eine bessere Mobilität der Kinder und Jugendlichen.

Der finanzielle Ausfall wäre sicherlich in einem vertretbarem Ausmaß“.

StR Mag. Werner Reilinger sieht bei diesem Antrag keine Dringlichkeit und ersucht den Bürgermeister den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

GR Bruno Gorski und StR Wilfried Brocks vertreten die Ansicht, dass bei diesem Antrag in Anbetracht des bevorstehenden Schulschlusses schon Dringlichkeit gegeben ist.

StR Wilfried Brocks bemängelt, dass er vom BFZ nicht über den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag informiert wurde und deswegen auch nicht geklärt werden konnte, welche Position der Verbund dazu einnimmt. Er führt auch aus, dass durch die Gewährung der beantragten Freifahrt ein zusätzlicher Abgang beim Betrieb des Stadtbusses in der Höhe von € 2.000,-- zu erwarten sein wird. Abschließend teilt er mit, dass die SPÖ bereit ist, einen Betrag von € 1.000,-- zur Verfügung zu stellen, sollte der Antrag genehmigt werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass von der sozialdemokratischen Fraktion Freikarten in der Höhe dieses Betrages verteilt werden könnten.

Daraufhin teilt GR Bruno Gorski mit, dass auch das BFZ € 1.000,--zuschießt.

In der folgenden Diskussion sprechen sich StR Konrad Kurz, StR Erwin Engelmayer, StR Mag. Werner Reilinger, GR Erwin Reiter, der Vizebürgermeister und der Bürgermeister aus verschiedenen Gründen gegen den vorliegenden Antrag aus, wogegen dieser von GR Bruno Gorski, GR Erich Böhm und GR Herwig Groer befürwortet wird.

Nach dieser Debatte kommt es zur Abstimmung über diesen Dringlichkeitsantrag, der vom Gemeinderat mit 10 pro - Stimmen und 25 Gegenstimmen (ÖVP) abgelehnt wird.

Der Bürgermeister:

ÖkR. Franz Pruckner

Die Protokollprüfer:

(StR. Mag. Werner Reilinger)

(GR Erich Böhm)

(GR Bruno Gorski )

(GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Eva Berger)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53, Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.